



Informationen für Arbeitgeber

Leitfaden

**Urlaub und Zusatzversorgung
im Maler- und Lackiererhandwerk**

Die Malerkasse – verbindet Flexibilität mit Sicherheit!

Maler und Lackierer sind stark vom Wetter abhängig, witterungsbedingte Arbeitsausfälle sind unvermeidbar. In der Folge haben Maler Unterbrechungen in ihrem Arbeitsleben bis hin zu häufigerem Wechsel des Arbeitgebers. Das wirkt sich auf ihre Urlaubsansprüche und auf ihre Altersvorsorge aus.

Die Tarifvertragsparteien haben branchenspezifische Lösungen gefunden, damit aus der notwendigen Flexibilität keine Risiken entstehen. Die Branche bleibt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber attraktiv. Die Malerkasse setzt dies mit ihren beiden Säulen Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse um.



Der Arbeitnehmer kann sich auf seinen erworbenen Urlaubsanspruch verlassen – egal wie oft und zu welchem Unternehmen er wechselt. Gleichzeitig leistet die Zusatzversorgung einen wichtigen Beitrag gegen Armut im Alter: Die Malerbranche ist eine der ganz wenigen Wirtschaftsbereiche, in denen der Arbeitgeber automatisch jedem Arbeitnehmer eine Zusatzversorgung bietet.

Für die Arbeitgeber ist die Malerkasse im Wettbewerb um Mitarbeiter und Nachwuchs ein starkes Argument. Bei den Urlaubsansprüchen schafft die Malerkasse eine transparente Anspruchsgrundlage zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Damit ist sie ein wichtiger Faktor für ein gutes Betriebsklima. Aus kaufmännischer Sicht gleicht die Kasse Belastungsspitzen aus und sichert Kalkulationsrisiken ab. Liquiditätsschonend werden die Aufwendungen für den Urlaub über das gesamte Jahr verteilt. Moderne, schnelle Online-Abrechnungsverfahren garantieren eine rasche Bearbeitung. Die Malerkasse ist nicht gewinnorientiert: alle Gelder, Beiträge und Kapitalanlagen fließen zurück in die Branche.

Getragen von den Tarifvertragsparteien für das Maler- und Lackiererhandwerk, dem Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz mit den angeschlossenen Landesinnungsverbänden und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, steht die Malerkasse in der Tradition der deutschen Sozialpartnerschaft als zeitgemäße Art, Sicherheit mit Flexibilität für zukunftssichere Arbeitsbedingungen zu verbinden!

Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien:

Das Maler- und Lackiererhandwerk attraktiv und zukunftssicher gestalten und einen Beitrag zum fairen Wettbewerb am Markt leisten: Dies verbindet sich mit den tarifvertraglichen Regelungen zur Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse.

Grundlagen hierfür sind die speziellen Tarifverträge, die die Besonderheiten der Branche aufnehmen und auf deren Basis wir als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien arbeiten.

Unser Anliegen ist es, Ihnen eine Teilnahme an den Verfahren mit möglichst geringem Aufwand zu ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden steht Ihnen eine umfassende Broschüre zur Erläuterung der Verfahren der Malerkasse zur Verfügung.

Der Aufbau der Informationen ist entsprechend dem Verfahrensablauf abgebildet. Die relevanten Formulare sind originalgetreu wiedergegeben und deren Handhabung wird erläutert.

die malerkasse
Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und
Lackiererhandwerk e. V.
Zusatzversorgungskasse des Maler- und
Lackiererhandwerks VVaG

Fragen?

Sollten Sie Fragen oder ein Anliegen haben, wenden Sie sich unmittelbar an uns. Wir sind Ihnen gerne behilflich.

Telefon: 0611 7630-0
Fax: 0611 7630-298
E-Mail: info@malerkasse.de
Internet: www.malerkasse.de

Impressum

Herausgeber:
die malerkasse
Gemeinnützige Urlaubskasse für das
Maler- und Lackiererhandwerk e. V.
Zusatzversorgungskasse des
Maler- und Lackiererhandwerks VVaG
Gustav-Stresemann-Ring 7
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 7630-0
Fax: 0611 7630-298
E-Mail: info@malerkasse.de
Internet: www.malerkasse.de

Ausgabe:
Version 8.0 – April 2024

© Gemeinnützige Urlaubskasse für das
Maler- und Lackiererhandwerk e. V.
Zusatzversorgungskasse des Maler- und
Lackiererhandwerks VVaG

KAPITEL 1**Rechtliche Grundlagen des Kassenverfahrens 6**

- > 1.1 Welche Tarifverträge finden für die Kassenverfahren Anwendung? 7
- > 1.2 Für wen gelten die Tarifverträge? 7
- > 1.3 Vorteile der Innungsmitgliedschaft nutzen! 8
- > 1.4 Gewerbliche Arbeitnehmer 10
- > 1.5 Technisch/Kaufmännische Angestellte 11

KAPITEL 2**Betriebsanmeldung bei der Malerkasse 12**

- > 2.1 So melden Sie Ihren Betrieb an 13
- > 2.2 Anforderung der Anmeldedokumente über die Malerkasse 15

KAPITEL 3**Bruttolohnsummen- und Beitragsmeldung/Beitragszahlung 16**

- > 3.1 Wie setzt sich die Bruttolohnsumme zusammen? 18
- > 3.2 Die Meldung 18
- > 3.3 Höhe des Beitrags 19
- > 3.4 Abgabe von Fehlanzeigen/Nullmeldungen 19
- > 3.5 Steuerliche Behandlung von zvk-Beiträgen 20

KAPITEL 4**Urlaub für gewerbliche Arbeitnehmer im Malerkassen-Verfahren 21**

- > 4.1 Urlaubsanspruch 22
- > 4.2 Urlaubsdauer 22
- > 4.3 Urlaubsentgelt aus Bruttolohn 23
- > 4.4 Schwerbehinderung 23
- > 4.5 Urlaubsentgelt – Ausgleich für Fehlzeiten 25
- > 4.6 Zusätzliches Urlaubsgeld 26
- > 4.7 Urlaubsgewährung 26
- > 4.8 Urlaubsberechnung 27
- > 4.9 Fälligkeit des Anspruchs auf Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld 30

KAPITEL 5**Erstattung von Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld 31****KAPITEL 6****Auszahlung in tariflichen Sonderfällen 33**

- > 6.1 Abwicklung bei Eintritt eines Sonderfalls 34
- > 6.2 Liste der Sonderfälle und der dazugehörigen Kennzeichen 35
- > 6.3 Entschädigung 36

KAPITEL 7**Lohnnachweiskarte – Gewerbliche Arbeitnehmer 37**

- > 7.1 Wie gehe ich vor? 38
- > 7.2 Gebrauch der Lohnnachweiskarte 39

KAPITEL 8**Beschäftigungsnachweis – technisch/kaufmännische Angestellte 40**

- > 8.1 Wie gehe ich vor? 41
- > 8.2 Gebrauch des Beschäftigungsnachweises 41

KAPITEL 9	
Zahlungsverkehr	42
KAPITEL 10	
uk-Direktausgleich	45
KAPITEL 11	
Verfall- und Verjährungsfristen	48
> 11.1 Resturlaubsentgelt	49
> 11.2 Arbeitslosigkeit oder Krankheit	49
> 11.3 Urlaubsgeld	49
KAPITEL 12	
Zusätzliche Altersvorsorge	50
> 12.1 zvk-Beihilfen	51
> 12.2 ZVK-Zukunft-Renten	55
> 12.3 Arbeitnehmer Online-Portal	57
KAPITEL 13	
Arbeitszeitkonto	58
KAPITEL 14	
Online-Dienste	60
> 14.1 meine malerkasse	61
> 14.2 Elektronische Datenübermittlung über das Internet	62
KAPITEL 15	
Seminare und Beratung	64
> 15.1 Seminare zum Verfahren	65
> 15.2 Beratung vor Ort im Betrieb	65
KAPITEL 16	
Stichwortverzeichnis	66
Kopiervorlage Urlaubsberechnung	69

Die in den Texten erscheinenden Abkürzungen:

AG = Arbeitgeber	IG BAU = Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt	techn. = technisch
AN = Arbeitnehmer	kaufm. = kaufmännisch	uk = Urlaubskasse
BN = Beschäftigungsnachweis	LNK = Lohnnachweiskarte	VTV = Verfahrenstarifvertrag
gew. = gewerblich	RTV = Rahmentarifvertrag	zvk = Zusatzversorgungskasse

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der Broschüre nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Diese stehen als Synonym sowohl für die weibliche als auch die männliche Variante.

KAPITEL 1

Rechtliche Grundlagen des Kassenverfahrens

» In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Tarifverträge für die Kassenverfahren Anwendung finden. Darüber hinaus finden Sie Informationen zu den Mehrwerten einer Innungsmitgliedschaft sowie eine Abgrenzung zwischen gewerblichen Arbeitnehmern und technisch/kaufmännischen Angestellten.



> 1.1 Welche Tarifverträge finden für die Kassenverfahren Anwendung?

- **Rahmentarifvertrag** für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV Maler-Lackierer),
- **Tarifvertrag** über eine zusätzliche Altersversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk (TZA Maler-Lackierer),
- **Tarifvertrag** über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk (VTV Maler-Lackierer).

Gut zu wissen:

Die wichtigsten Paragraphen der nebenstehenden Tarifverträge sind in der Broschüre **Tarifverträge des Maler- und Lackiererhandwerks – Auszüge** – zusammengefasst. Diese kann bei der Malerkasse angefordert bzw. über die Internetseite www.malerkasse.de/tarifauszuege-maler-lackierer abgerufen werden:



> 1.2 Für wen gelten die Tarifverträge?

Vom Geltungsbereich der Tarifverträge werden alle Betriebe in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (außer dem Saarland) erfasst, die zu mehr als 50 % der Arbeitszeit, bezogen auf die Gesamtarbeitszeit, Tätigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks ausführen. Hierzu zählen, wie in den Rahmentarifverträgen beispielhaft aufgeführt:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023 Teil I Nr. 112, ausgegeben zu Bonn am 27. April 2023

Seite 6 von 7

Anhang 1
(zu § 2 Nummer 3 Satz 1 der Anlage)

Tätigkeitsbeispiele für Facharbeiten im Sinne § 2 Nr. 3 Satz 1

Maler

- Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen
- Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und Gestalten von Oberflächen, insbesondere:
 - Be- und Entschichten insbesondere durch mechanische, thermische, physikalische und chemische Verfahren
 - Ausführung von Spachtel- und Glättarbeiten
 - Ausführung von Dämm- und Isolierarbeiten, insb. Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) einschließlich Schlussbeschichtung
 - Tapezier-, Verlege-, Klebe- und Spannarbeiten insb. für Decken-, Wand- und Bodengestaltung
 - Be- und Verarbeiten von Trenn- und Dämmschichten sowie Unterlagen
 - Be- und Verarbeitung textiler Werkstoffe
 - Ausführung von Dekorationsarbeiten insbesondere in Räumen und an Fassaden
 - Ausführung von Holz- und Bautenschutzarbeiten insb. gegen klimatische Belastungen und Biotische Angriffe
 - Ausführung von Hydrophobierungen, Imprägnierungen und Festigungen
 - Bauwerksabdichtungen insbesondere mit bituminösen, zement- oder kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und anderen Dichtstoffen,
 - Anwenden von Entrostungs- und Korrosionsschutzverfahren an Bauwerken und Objekten insbesondere an Brücken, Kränen und Strommasten,
 - Herstellen von metallischen Überzügen insbesondere durch Metallspritzen, Duplex- und Schmelztauchverfahren
 - Durchführung von Ausbaurbeiten insb. Herstellen von Innenflächen aus Putz, Gips, Leichtbaustoffen zur Vorbereitung der Beschichtung
 - Ausführung von Montagearbeiten insb. Aus- und Einbau von Systemelemente
 - Ausführung von Schutzbeschichtungen insb. Brandschutzbeschichtungen und Auskleidungen mit Beschichtungsmitteln,
 - Betonschutz- und Instandsetzungsarbeiten
 - Straßenmarkierungsarbeiten
 - Baufugentechnik insb. Anwendung von Systeme und Techniken zur Abdichtung, Instandhaltung und Sanierung von Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen an Gebäuden und Objekten im Innen- und Außenbereich, sowie Glasversiegelung
 - Pflegen und Konservieren von Oberflächen
 - Entwerfen und Umsetzen von kommunikativer und dekorativer Gestaltung insbesondere Schriften, Zeichen, Ornamente, bildliche Darstellungen, Signets und Symbole
 - Ausführung von Lasur- und Beiztechniken
 - Ausführung von Blattmetall- und Bronzetechniken
 - Ausführung von Fassmal- und Verzierungstechniken, Dekorationsmalerei, Schmuck- und Imitationstechniken
 - Ausführung von Sgraffito, Stuckmarmor, Stucculustro und sonstiger Putzgestaltung einschließlich der Verarbeitung von Steinersatzmassen und Beton,
 - Durchführung von Instandsetzungsarbeiten insbesondere Konservierung, Restaurierung, Rekonstruktion und Konsolidierung
 - Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Bauwerken und Objekten
 - Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten sowie von Arbeitsbühnen

Alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz-, Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten ausführen.

Der persönliche Geltungsbereich erfasst dabei alle gewerblichen Arbeitnehmer und technisch/kaufmännischen Angestellten in den vorgenannten Betrieben, die eine nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung – Sozialgesetzbuch 6. Buch – versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und zur Altersvorsorge auch die technisch/kaufmännischen Angestellten. Ausgenommen sind Lehrlinge (Auszubildende), Umschüler und jugendliche (nicht volljährige) Arbeitnehmer.

Auch Raumausstatter, Bodenleger, Holz- und Bautenschützer oder der Hausmeisterservice nehmen am Verfahren der Malerkasse teil, sofern arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten des Malerhandwerks ausgeführt werden.

Hinweis:

Der Außenauftritt oder die gewerberechtliche Eintragung, zum Beispiel in der Gewerbeanmeldung oder der Handwerksrolle, spielen bei der tariflichen Zuordnung keine Rolle.

Was gilt, wenn der Betrieb keinem Verband angehört?

Die anzuwendenden Tarifverträge sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt. Zudem ist die Verbindlichkeit der tarifvertraglichen Regelungen durch das Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren (SokaSiG2) angeordnet. Sie gelten damit für alle unter den betrieblichen Geltungsbereich der Tarifverträge des Maler- und Lackiererhandwerks fallenden Betriebe, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Innung/Verband.

Aufgrund ihres Auftrags sieht der Gesetzgeber bei der Malerkasse grundsätzlich ein Interesse zur Teilnahme für alle Betriebe.

Die Malerkasse leistet damit auch einen Beitrag für faire Wettbewerbsbedingungen am Markt.

> 1.3 Vorteile der Innungsmitgliedschaft nutzen!

Generell können Bau-Ausbaubetriebe von unterschiedlichen Tarifverträgen erfasst werden, woraus sich unterschiedliche Beiträge und Leistungen zur jeweils zuständigen Sozialkasse ergeben können.

Mitgliedsbetriebe einer Maler- und Lackiererinnung genießen einen besonderen Schutz, denn sie sind in den Arbeitsgebieten gesichert, die auch von anderen Tarifverträgen, insbesondere der Bauwirtschaft, erfasst werden.

Beispielsweise erfassen die Tarifverträge des Baugewerbes auch Tätigkeiten, die ebenso dem Maler- und Lackiererhandwerk zuzurechnen sind. Für die wichtigsten Arbeitsgebiete wurden deshalb Einschränkungen zugunsten des Maler- und Lackiererhandwerks festgelegt. Ist der Betrieb über die Innung und den Landesinnungsverband dem Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz angeschlossen, zählen folgende Arbeitsgebiete ausschließlich zum Maler- und Lackiererhandwerk:

- Wärmedämmverbundsystemarbeiten (WDVS)
- Betonschutz- und Oberflächensanierungsarbeiten
- Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten
- Fahrbahnmarkierungsarbeiten

Gut zu wissen:

Sowohl die Art der ausgeführten Arbeiten (Tätigkeitsbereiche) als auch die Innungsmitgliedschaft bestimmen, an welche Sozialkasse die Abgaben zu leisten sind.

Arbeitsfelder wie Wärmedämmverbundsystemarbeiten werden zum Beispiel sowohl in den Tarifverträgen des Baugewerbes, als auch in denen des Maler- und Lackiererhandwerkes erfasst.

Die Beitragssätze der Sozialkassen unterscheiden sich, wie auch die Leistungen (SOKA-BAU = 20,50 % (West) bzw. 18,70 % (Ost), Malerkasse 14,30 % Beitragssatz – jeweils von der Bruttolohnsumme – Stand 01/2024).

Somit profitieren Mitgliedsbetriebe der Maler- und Lackiererinnungen durch günstigere Beitragssätze.



Beispiel:

Ein Malerbetrieb führt, gemessen an der Arbeitszeit, folgende Tätigkeiten aus:

- 40 % Anstricharbeiten
- 35 % Wärmedämmverbundsystemarbeiten
- 20 % Betonoberflächenanierung
- 5 % Gas- und Wasserinstallation (Anlagenmechanik)

Auf welcher Basis berechnen sich nun die Beiträge?

Lösung:

Ist der Betrieb Mitglied der Innung und diese über den Landesverband an den Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz angeschlossen, sind die Wärmedämmverbundsysteme-Arbeiten und die Betonoberflächenanierungen ausschließlich dem Maler- und Lackiererhandwerk zuzurechnen. In Verbindung mit den Anstricharbeiten werden zu 95 %, und somit arbeitszeitlich überwiegend, dem Maler- und Lackiererhandwerk zuzurechnende Arbeiten ausgeführt.

Bei fehlender Innungsmitgliedschaft würden zu 55 % Bautätigkeiten (Wärmedämmverbundsysteme und Betonanierung) ausgeführt, womit die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes zur Anwendung kommen.

Beitrag SOKA-BAU	Beitrag Malerkasse
20,50 % West 18,70 % Ost der Bruttolohnsumme	14,30 % der Bruttolohnsumme

Stand: April 2024

Den unterschiedlichen Beiträgen stehen auch unterschiedliche Leistungen der Kassen gegenüber. SOKA-BAU: Urlaubsverfahren, Altersvorsorge und Berufsbildung. Zudem kommt in der Regel für Baubetriebe eine gesetzliche Beitragspflicht mit einem AG-Anteil zur Winterbeschäftigungsumlage von 2,00 % der Bruttolohnsumme hinzu, zur Finanzierung von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.

Hinweis:

Die Anwendbarkeit der einschlägigen Tarifverträge wird sowohl vom Zoll (FkS = Finanzkontrolle Schwarzarbeit), wie auch von den Sozialkassen geprüft. Es gelten unterschiedliche Beitragssätze für die Unternehmen.



> 1.4 Gewerbliche Arbeitnehmer

Vom Verfahren der Malerkasse erfasst werden alle Arbeitnehmer, die in einem dem räumlichen und betrieblichen Geltungsbereich unterliegenden Betrieb beschäftigt sind und die eine nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung – Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI) – versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben (zum Beispiel Gesellen, gewerbliche Aushilfen, Kraftfahrer, Reinigungskräfte, Lagerarbeiter etc.). Die „versicherungspflichtige Tätigkeit“ wird in der Praxis des öfteren fehlinterpretiert. Es kommt alleine auf die Art der ausgeübten Tätigkeit an. Deshalb werden vom Geltungsbereich der Tarifverträge auch Aushilfskräfte und geringfügig Beschäftigte erfasst.

Mithelfende Familienangehörige nehmen ebenfalls am Verfahren der Malerkasse teil, soweit sie im Betrieb eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Einzubeziehen sind auch Arbeitnehmer, die aus persönlichen Gründen von der Beitragsleistung zur Sozialversicherung befreit sind (zum Beispiel Rentner, Aushilfskräfte).

Geringfügig beschäftigte gewerbliche Arbeitnehmer (sogenannte Minijobs),

- die nach der Lohnsteuerkarte besteuert werden oder
 - die ohne Lohnsteuerkarte tätig sind und deren Lohn durch den Arbeitgeber pauschal versteuert wird,
- nehmen am Verfahren teil und sind in die Beitragsabrechnungen einzubeziehen.

Ausnahme: Kurzfristig beschäftigte Minijobber nehmen nicht am Verfahren teil, sofern keine berufsmäßige Beschäftigung vorliegt, z. B. Schüler, Studenten oder Aushilfskräfte. In der Regel sind diese sozialversicherungsfrei. Nähere Informationen erhalten Sie über die Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de

Jugendliche Arbeitnehmer, Umschüler und Auszubildende nehmen nicht teil.

Am 1. Januar eines Jahres nehmen erstmals am Verfahren teil:

- a) Ungelernte Arbeitnehmer, die im vorangegangenen Jahr das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Arbeitnehmer, die im vorangegangenen Jahr ihr Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis im Maler- und Lackiererhandwerk beendet haben und mindestens 18 Jahre alt sind. Der Kasse ist hierbei das Datum des Ausbildungsendes mitzuteilen.

Der Arbeitnehmer erhält in diesen Fällen den einmaligen Vortrag in Höhe von 153,39 Euro.

Wurde eine Umschulung außerhalb des Maler- und Lackiererhandwerks absolviert, so erfolgt die Teilnahme am Verfahren sofort mit Beginn des Arbeitsverhältnisses. Ein Anspruch auf den Vortrag von 153,39 Euro besteht in diesem Fall nicht.

Beispiele:

- a) Ein Arbeitnehmer hat im Jahr 2023 das 18. Lebensjahr vollendet. Seine Ausbildung endete in 2023. Er nimmt ab 01.01.2024 am Verfahren teil.**

Der Arbeitnehmer erhält einen einmaligen Vortrag von 153,39 Euro. Der Vortrag ist bei Anmeldung des Arbeitnehmers zu beantragen und wird von der Kasse erfasst.

- b) Ein Arbeitnehmer hat im Jahr 2023 das 18. Lebensjahr vollendet. Die Ausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk bricht der Arbeitnehmer in 2024 ab.**

Die Teilnahme am Verfahren erfolgt sofort. Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf den Vortrag von 153,39 Euro.

- c) Ein Arbeitnehmer hat im Jahr 2023 das 18. Lebensjahr vollendet. Der Arbeitnehmer befindet sich in 2024 in Ausbildung in Betrieb A und arbeitet als geringfügig Beschäftigter in Betrieb B.**

Bei Betrieb A erfolgt keine Teilnahme am Verfahren, da der Arbeitnehmer hier Auszubildender ist. Die Teilnahme am Verfahren bei Betrieb B erfolgt sofort. Der Arbeitnehmer hat nur bei Betrieb B einen Anspruch auf den einmaligen Vortrag von 153,39 Euro.

> 1.5 Technisch/Kaufmännische Angestellte

Alle technisch/kaufmännischen Angestellten, die in den vom räumlichen und betrieblichen Geltungsbereich erfassten Betrieben eine nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, **nehmen am Verfahren der Zusatzversorgung teil.**

Ausnahme: Kurzfristig beschäftigte Minijobber nehmen nicht am Verfahren teil, sofern keine berufsmäßige Beschäftigung vorliegt, z. B. Schüler, Studenten oder Aushilfskräfte. In der Regel sind diese sozialversicherungsfrei. Nähere Informationen erhalten Sie über die Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de

Jugendliche Arbeitnehmer, Umschüler und Auszubildende nehmen nicht teil.

Zu den am Verfahren teilnehmenden Angestellten gehören:

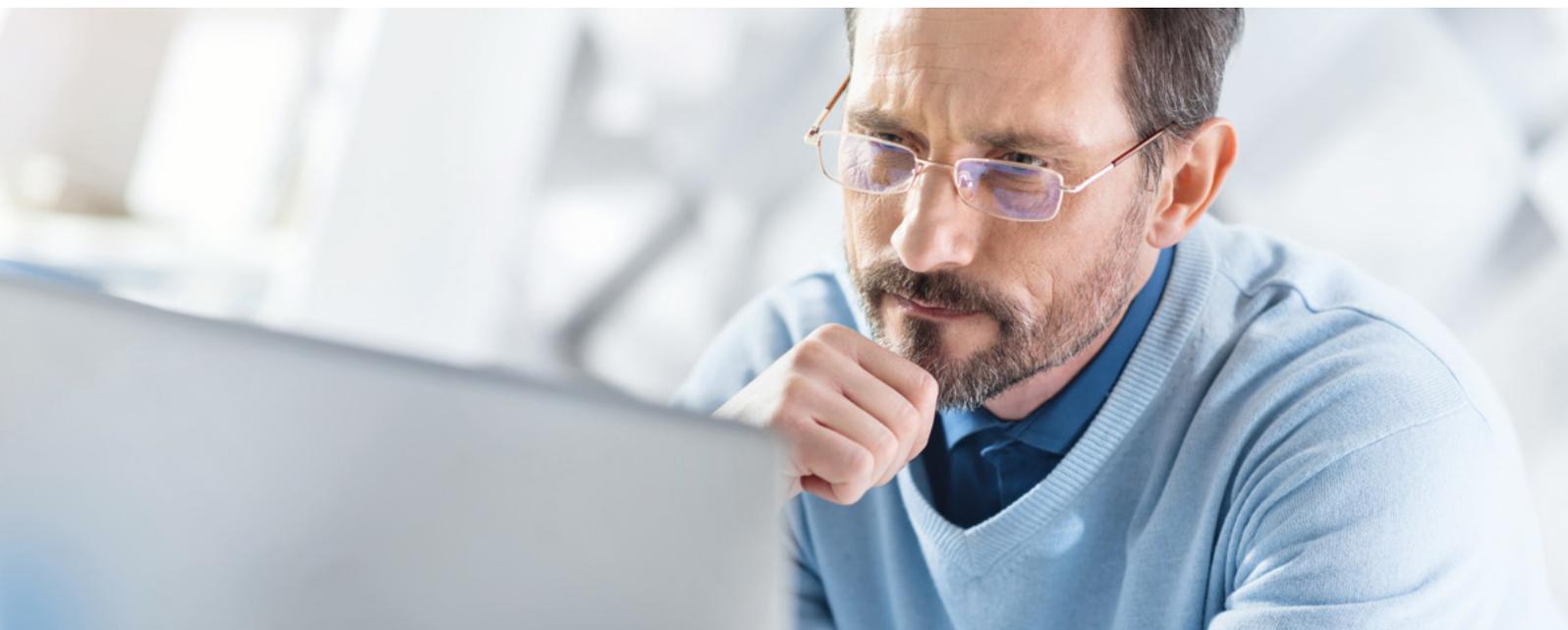
- a) technisch/kaufmännische Angestellte im Betrieb, Büro und Verwaltung, Werkmeister und andere Angestellte,
- b) teilzeitbeschäftigte Angestellte,
- c) Angestellte in leitender Stellung (Geschäftsführer, Meister etc.).

Im Verfahren der Zusatzversorgung werden auch Rentenbezieher berücksichtigt. Hierbei ist es unerheblich, ob der Betreffende schon Beihilfeempfänger der zvk ist.

Ob bei Gesellschaftern von Personen- und Kapitalgesellschaften eine versicherungspflichtige Tätigkeit vorliegt oder nicht, ergibt sich aus den Regelungen der gesetzlichen Sozialversicherung. Nach diesen Regelungen üben im Allgemeinen folgende im Betrieb tätige Gesellschafter keine versicherungspflichtige Tätigkeit aus:

- in einer OHG: alle Gesellschafter,
- in einer GbR: alle Gesellschafter,
- in einer KG: die im Betrieb tätigen Komplementäre,
- in einer GmbH, einer UG (haftungsbeschränkt) oder Limited (Ltd.): die im Betrieb tätigen (geschäftsführenden) Gesellschafter (Ltd. = director), die über Geschäftsanteile von 50 % und mehr oder über eine Sperrminorität verfügen,
- in einer GmbH & Co. KG oder Ltd. & Co. KG: die im Betrieb tätigen (geschäftsführenden) Gesellschafter (Ltd. = director) der Komplementär-GmbH (Beteiligungs-GmbH), die über Geschäftsanteile von 50 % und mehr oder über eine Sperrminorität verfügen.

Bei (geschäftsführenden) Gesellschaftern einer im Handelsregister eingetragenen Firma haben im Zweifelsfall die zuständige Krankenkasse oder auf Antrag die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund bereits beurteilt, inwieweit ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht.



KAPITEL 2

Betriebsanmeldung bei der Malerkasse

» In diesem Kapitel erfahren Sie, wie Sie Ihren Betrieb zum Verfahren anmelden und die entsprechenden Anmeldeunterlagen anfordern können.



I. Betrieb anmelden - mit Beschäftigten

Prüf-/Betriebskontonummer
wird von der Malerkasse eingetrag.

Firmierung/Name und Betriebsanschrift	
Telefon	E-Mail
Fax	Homepage
Ihr Steuerberater/ Lohnbüro: Bitte geben Sie Name, Anschrift und Telefon/Fax/E-Mail-Adresse an.	
Telefon	E-Mail
Fax	Homepage
Welche Berufsgenossenschaft ist für Ihren Betrieb zuständig?	
Name:	
Mitgliedsnummer:	
Betriebsnummer beim Arbeitsamt	
<input type="text"/>	
Werden oder wurden Mitarbeiter in Ihrem Betrieb beschäftigt? (ausgenommen sind Auszubildende, Umschüler und Minderjährige)	
<input type="checkbox"/> gewerbliche Arbeitnehmer (inklusive Aushilfen bzw. geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Seit: _____	<input type="checkbox"/> techn./Kfm. Angestellte (inklusive Aushilfen bzw. geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Seit: _____
* Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, beachten Sie bitte den Hinweis am Seitenende	
* Hinweis: Zur namentlichen Anmeldung Ihrer gewerblichen oder techn./Kfm. Mitarbeiter verwenden Sie bitte Anlage 1 und 2	
Sollten Sie als Steuerbüro, Lohnbüro oder anderer Dritter die Anmeldung und Verfahrensbetreuung in Vertretung des Betriebes vornehmen, lassen Sie sich unbedingt eine Vollmacht durch den Betrieb ausstellen. Sofern Sie auch als Empfänger des Schriftverkehrs fungieren, verwenden Sie bitte den Vordruck „Vollmacht_Verfahrensbewicklung“ (siehe auch Downloadbereich unter www.malerkasse.de).	
Die Daten werden zur Abwicklung des Kassenverfahrens in Dateien gespeichert und automatisch verarbeitet. Speicherung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.	
Ort, Datum	Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

FE 99/0151 Betriebsanmeldung - mit Beschäftigten, Vers. 3.10.01020203

Abb.1 Betrieb anmelden – mit Beschäftigten

Um Irrtümer zu vermeiden, bitten wir zudem darum, Kopien der

- Gewerbeanmeldung(en)
- Handwerks- oder Gewerbekarte der Handwerkskammer

und des

- Handelsregistereintrages (sofern existierend)

der Betriebsanmeldung beizufügen.

Auf einen Blick:

Für die Anmeldung zum Verfahren benötigen Sie:

- Stammdaten des Betriebes
- Gewerbeanmeldung
- Handwerks- oder Gewerbekarte der Handwerkskammer
- Handelsregistereintrag (sofern vorhanden)

↖

> 2.1 So melden Sie Ihren Betrieb an

Für die Teilnahme am Kassenverfahren werden die Stammdaten (Name, Anschrift u. a.) des Betriebes benötigt (siehe Abb. 1 Betrieb anmelden – mit Beschäftigten). Die Übermittlung dieser Daten erfolgt im Rahmen der Betriebsanmeldung. Sie finden die erforderlichen Dokumente auf der Anmeldeplattform: www.malerkasse.de/betriebe-anmeldung



Auf Wunsch erhalten Sie die Anmelde-dokumente auch per Briefpost. Diese können Sie per E-Mail (anmeldung@malerkasse.de) oder telefonisch (je nach Bundesland, jeweilige Kontaktdaten siehe www.malerkasse.de/betriebsanmeldung) anfordern.



Die Anmeldung kann nur erfolgen, wenn die Malerkasse auch über die Tätigkeiten des Betriebes unterrichtet wurde. Hierzu füllen Sie bitte in jedem Fall das Dokument „Angaben zur betrieblichen Tätigkeit“ (siehe Abb. 2 Angaben zur betrieblichen Tätigkeit) vollständig aus.

Angaben zur betrieblichen Tätigkeit

Prüf-/Betriebskontonummer
wird von der Malerkasse eingetrag.

Seite 1

Firmenname und Anschrift: _____

Nennen Sie bitte den arbeitszeitlichen Anteil der zutreffenden Tätigkeiten in Prozent. Bitte beachten Sie, dass insgesamt nicht mehr als 100 % an Arbeitszeit anfallen kann.

Anstricharbeiten (Be- und Entschichten durch mechanische, thermische, physikalische und chemische Verfahren) _____ %	Fassmal- und Verzierungstechniken, Dekorationsmalerei, Schmuck- und Imitationstechniken _____ %	Markierungsarbeiten* (Aufbringen, Entfernen und Reinigen von Markierungen auf Straßen, Parkplätzen usw. inkl. Verkehrssicherung) _____ %
Tapzierarbeiten _____ %	Putz-, Stuck- und dazugehörige Hilfsarbeiten _____ %	Kfz-/Metalllackierungen (nicht gemeint: Korrosionsschutzbeschichtung) _____ %
Korrosionsschutz- und andere Beschichtungen (auch Brandschutzbeschichtungen) _____ %	Entwurf u. Ausführung von Schriften, Zeichen, Ornamenten, bildlichen Darstellungen, Signs und Symbolen _____ %	Ladengeschäft (reiner Verkauf) _____ %
Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten (Laminat, PVC, Teppich, Fertigparket-verlegung usw.) _____ %	Holz- und Bautenschutzarbeiten (Mauerschutz und Holzimprägnierung nach Anlage B zur Handwerksordnung) _____ %	Hausmeisterdienste (Kleinstreparaturen, Gartenpflege, Winterdienst u. ä.) _____ %
Wärmedämmverbundsystemarbeiten* _____ %	Strahlarbeiten (Beschichtungs-vorbereitung, auch Entrostung) _____ %	Spachtel-/Glättarbeiten (Beschichtungsvorbereitung) _____ %
Lackierungen aller Art _____ %	Trockenbauarbeiten _____ %	Gerüstbau für eigene Projekte _____ %
Lasur-/Beiz-/Blattmetall- oder Bronzetechniken _____ %	Betonenschutz-/Betonoberflächen-sanierungsarbeiten* _____ %	Be- und Verarbeitung textiler Werkstoffe _____ %
Gerüstbauarbeiten ausschließlich für Dritte _____ %	Fliesen-, Platten-, Mosaikverlege-arbeiten _____ %	Gebäudereinigungsarbeiten (keine Baustellenreinigung) _____ %
Graffiti-entfernung/Graffitischutz _____ %	Pulverbeschichtung _____ %	Spanndeckenherstellung _____ %
Hydrophobierungen, Imprägnierungen und Festigungen _____ %	Klebe- u. Spannarbeiten aller Art (keine Spanndecken) _____ %	Einbau genormter Fertigteile _____ %
Trocknungsarbeiten (kein Trockenbau) _____ %	Echtparketverlegung _____ %	Markisen-/Rollladen-/Jalousienbau _____ %
Andere Tätigkeiten (Welcher Art?) _____ %	Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik _____ %	_____ %
Andere Tätigkeiten (Welcher Art?) _____ %	_____ %	_____ %
Andere Tätigkeiten (Welcher Art?) _____ %	_____ %	_____ %
Andere Tätigkeiten (Welcher Art?) _____ %	_____ %	_____ %
Gesamt = 100 %		

1. Seit wann hat die vorgenannte Tätigkeitsschilderung Gültigkeit? Gewerbeanmeldung abweichendes Datum: _____
(bitte Tätigkeiten zurückliegender Zeiträume wie oben in % der Arbeitszeit darstellen)

2. Sind Sie Mitglied in einer Innung und/oder Verband? Nein Ja Seit: _____
(Bitte Kopie der Mitgliedsbescheinigung beifügen) Name der Innung/des Verbandes: _____

3. Welche Ausbildung haben die Beschäftigten?
(z.B. 1x Malermeister, 2x Malergeselle, 2x Tischler ...) Betriebsleiter(innen): _____
Mitarbeiter(innen): _____

* Bitte beachten Sie, dass diese Tätigkeiten nur dann dem Maler- und Lackierhandwerk zugerechnet werden, wenn der ausführende Betrieb Mitglied einer Maler- und Lackierinnung ist, die wiederum über ihren Landesverband dem Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz angeschlossen ist. Anderenfalls finden die Tarifverträge des Baugewerbes auf diese Bereiche Anwendung. Lassen Sie sich hierzu von Ihrem Ansprechpartner in unserem Hause beraten.

FE 99/0151 Angaben zur betrieblichen Tätigkeit, Vers. 3.10.01020203

Abb.2 Angaben zur betrieblichen Tätigkeit

Download und Bearbeitung der Anmeldeunterlagen:

a. Sie beschäftigen oder beschäftigen Mitarbeiter?

Verwenden Sie in diesem Fall bitte die folgenden Dokumente zur Anmeldung:

- I. Betrieb anmelden – mit Beschäftigten
- Angaben zur betrieblichen Tätigkeit
- und (je nach Art der Beschäftigungsverhältnisse)
 - Anlage 1 – Anmeldung gewerbliche Beschäftigte (siehe Folgeseite)
 - Anlage 2 – Anmeldung techn./kfm. Beschäftigte (siehe Folgeseite) sowie
 - Beitragszahlung und Erstattung bei der Malerkasse
 - Antrag zur Übermittlung der monatlichen Meldedaten
 - Verfahren Vollmacht für Dritte (Steuerbüro/Lohnbüro)

b. Sie beschäftigen oder beschäftigen keine Mitarbeiter?

Hier genügt es, der Malerkasse die Dokumente

- II. Betrieb anmelden – ohne Beschäftigte und
- Angaben zur betrieblichen Tätigkeit

einzureichen.

c. Hochladen über die Internetseite der Malerkasse

Die Rücksendung der Dokumente erfolgt direkt über die Anmeldeplattform auf www.malerkasse.de/betriebe-anmeldung

In beiden Fällen vergibt die Malerkasse nach Eingang der Unterlagen eine Betriebskontonummer für die gesamte Laufzeit Ihres Beitragskontos.

Hinweis:

Das Verfahren der Malerkasse beinhaltet die Erstattung von Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld, welches vom Arbeitgeber an seine gewerblichen Mitarbeiter ausgezahlt wurde. Hierzu ist die Bekanntgabe der Bankverbindung des Betriebes notwendig.



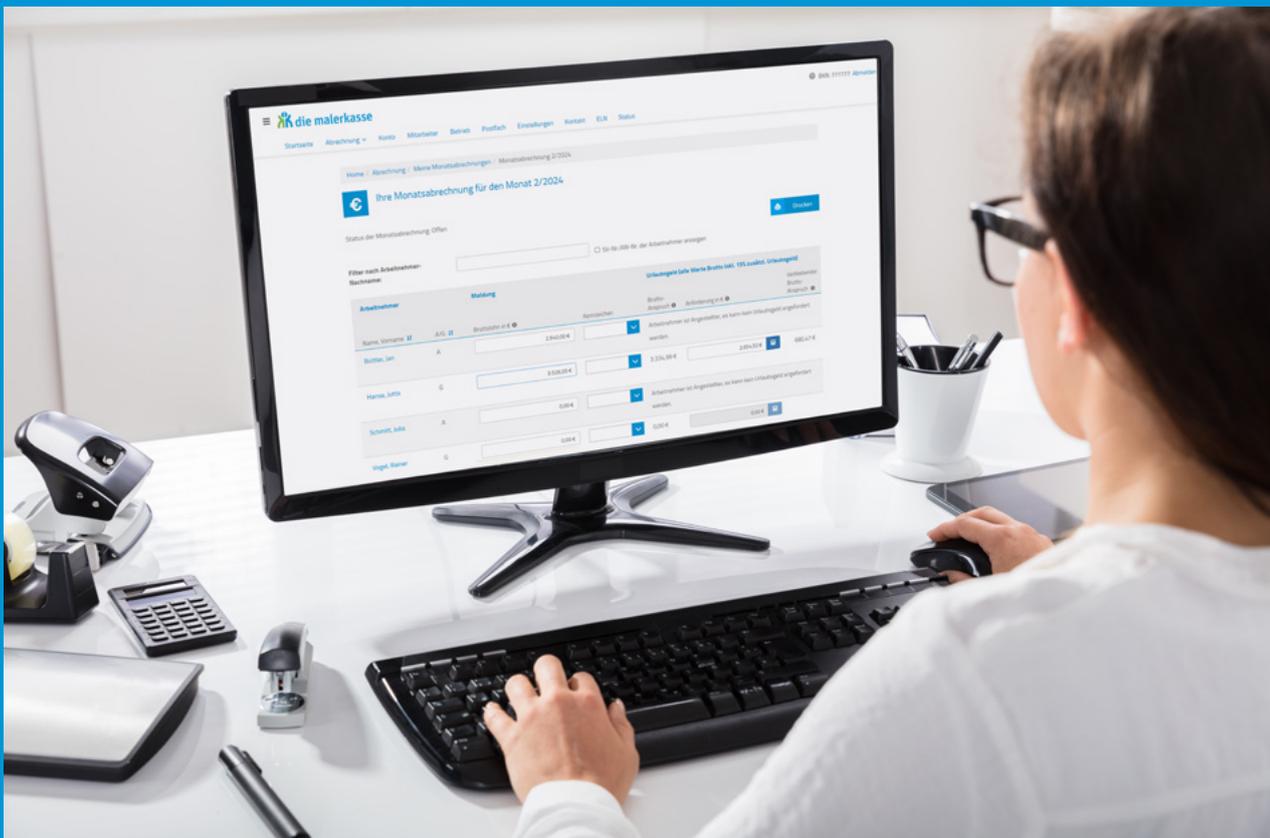
Alle Anmeldeunterlagen können direkt über die Anmeldeplattform auf www.malerkasse.de/betriebe-anmeldung zurückgeschickt werden.



KAPITEL 3

Bruttolohnsummen- und Beitragsmeldung/ Beitragszahlung

» In diesem Kapitel erfahren Sie, wie Sie die Meldungen vornehmen, wie sich die Beiträge für Ihre Mitarbeiter berechnen, wie die steuerliche Behandlung von zvk-Beiträgen erfolgt und wie Fehlzeiten gemeldet werden.



Das Grundprinzip der Malerkasse ist, dass alle Aufwendungen für den Urlaub in der Branche gemeinsam von allen Betrieben, ähnlich einer Risikoversicherung, getragen werden. Der Beitrag ist abhängig von der Bruttolohnsumme und beträgt aktuell*: 12,30 % für die Urlaubskasse und 2,00 % für die Zusatzversorgungskasse.

Der Beitragssatz für den Urlaub beruht auf den durchschnittlichen Urlaubsansprüchen der Arbeitnehmer aller Betriebe. Die einzelnen Erstattungssummen sind von Betrieb zu Betrieb, je nach den Urlaubsansprüchen der Beschäftigten, verschieden hoch. Risiken für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nach dem Bundesurlaubsgesetz bei nicht durchgängiger Beschäftigung entstehen, werden damit ausgeschlossen. Die zusätzliche Altersvorsorge wird im Falle des Renteneintritts oder bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.

Stand: April 2024

*Die Beitragssätze sind durch den Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung geregelt.

Die Bruttolohnsummenmeldung ist auf elektronischem Wege möglich. Hierzu steht Ihnen unser Online-Portal „meine malerkasse“ zur Verfügung.

Auch per Lohnprogramm erstellte Lohndateien können Sie an uns übermitteln. Hierzu können Sie die „elektronische Datenübermittlung“ im Internet nutzen.

Ausführliche Informationen zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren können Sie unserer Homepage entnehmen sowie telefonisch (0611 7630 400) oder per E-Mail (online@malerkasse.de) anfordern.



> 3.1 Wie setzt sich die Bruttolohnsumme zusammen?

Der Beitrag berechnet sich auf Basis des Bruttolohns. **Bruttolohn ist**

- der zu versteuernde Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge (lohnsteuerpflichtiger Bruttolohn) bzw. für Teilzeitbeschäftigte (kurzfristige Beschäftigung und geringfügige Beschäftigung) der pauschal versteuerte Arbeitslohn und
- sofern eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung durchgeführt wird, pauschal versteuerte oder steuerfreie Zukunftssicherungsleistungen (Altersvorsorge), soweit sie vom Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung aufgebracht werden (zum Beispiel Maler-Lackierer-Rente, andere Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen, Unterstützungskassen).

Lohnsteuerpflichtiger Bruttolohn

Zum Bruttolohn zählen neben dem Lohn für Arbeitsstunden:

- Lohnfortzahlung (Krankheit, Feiertage),
- Weihnachtsgeld/Jahressondervergütung,
- Vermögenswirksame Leistungen,
- Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld,
- Zuschläge und Zuschüsse (soweit nicht steuerfrei).

Nicht zum Bruttolohn zählen zum Beispiel:

- Der vom Arbeitgeber aufgebrauchte Aufstockungsbetrag zur Maler-Lackierer-Rente (12 %) bzw. andere reine Arbeitgeberbeiträge für die betriebliche Altersversorgung (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, Unterstützungskasse, Direktzusage), sofern es sich nicht um Entgeltumwandlung handelt,
- pauschalbesteuerte Leistungen in besonderen Fällen (zum Beispiel Gewährung von Mahlzeiten, Bezüge aufgrund von Betriebsveranstaltungen),
- steuerfreie Sonn-, Nacht- und Feiertagszuschläge, Auslösungen/Verpflegungsmehraufwendungen usw.

Eine detaillierte Übersicht finden Sie auf unserer Homepage: www.malerkasse.de/beitragsberechnung



> 3.2 Die Meldung

Die Arbeitgeber sorgen durch ihre Beiträge dafür, dass die Malerkasse die tariflich festgelegten Leistungen erbringen kann. Für die Ermittlung und die Meldung dieses Beitrages stehen folgende Meldewege zur Auswahl:

meine malerkasse

Meldungen erstellen, Erstattungen anfordern, Kontobewegungen einsehen und immer auf dem aktuellen Stand der Dinge sein. Das und mehr ermöglicht Ihnen das Online-Portal „meine malerkasse“. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.malerkasse.de/meine-malerkasse

Datenübermittlung

Die elektronische Datenübermittlung über das Internet bietet eine schnelle und sichere Übertragung von Daten an die Sozialkassen des Maler- und Lackiererhandwerks mittels Lohnprogramm. Eine Auflistung der teilnehmenden Lohnprogrammhersteller finden Sie auf unserer Homepage unter www.malerkasse.de/elektronische-datenuebermittlung

Hinweis:

Die Bruttolohnsummen- und Beitragsmeldung ist spätestens bis zum 15. des folgenden Monats bei der Malerkasse einzureichen und gleichzeitig ist der Beitrag zu entrichten.

Wichtig: Wird der Beitrag nicht bis spätestens zum 15. des auf die Entstehung des Beitragsanspruchs folgenden Monats gezahlt, so hat der Arbeitgeber auf den rückständigen Beitrag Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten.

> 3.3 Höhe des Beitrags

Die Beiträge zur uk und zvk sind monatlich arbeitnehmerbezogen zu melden und in einer Summe zu zahlen. Die Beiträge sind durch den Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung wie folgt festgelegt:

Für gewerbliche Arbeitnehmer		Für technische und kaufmännische Angestellte	
Zeitraum:	seit 01.01.2016	Zeitraum:	seit 01.01.2005
Beitrag uk :	12,30 %	Beitrag zvk *:	2,00 %
Beitrag zvk :	2,00 %		
Gesamtbeitrag:	14,30 %		

* Technisch/kaufmännische Angestellte nehmen nur am Verfahren der Zusatzversorgung teil.

Grundlage für die Beitragsberechnung ist die nach Pkt. 3.1 ermittelte Bruttolohnsumme.

Beitragsbemessungsgrenze

Anteile des gemeldeten Bruttoarbeitsentgeltes, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 125 SGB VI liegen, werden nicht in die Beitragsbemessung für die Zusatzversorgung eingerechnet.

Die Beitragsbemessungsgrenze gilt nur für die Beiträge zur ZVK. Diese richtet sich nach der gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West und gilt auch für die Neuen Bundesländer.

> 3.4 Abgabe von Fehlanzeigen/Nullmeldungen

Was ist zu tun, wenn kein Mitarbeiter in einem Monat beschäftigt wurde oder keine Bruttolöhne angefallen sind?

Alle Betriebe haben für Monate, für die keine Beiträge anfallen, bis zum 15. des folgenden Monats im Rahmen der Bruttolohnsummen- und Beitragsmeldung eine Fehlanzeige zu erstatten, das heißt, die entsprechenden Rubriken sind mit „0“ auszufüllen.

Wird die Abgabe von Fehlanzeigen unterlassen, so kommt es zu Melderückständen, die die Kasse schlimmstenfalls zur Einleitung gerichtlicher Verfahren zwingen. Säumige Arbeitgeber haben mit der Belastung der Verfahrenskosten auch dann zu rechnen, wenn sich herausstellt, dass keine Beiträge angefallen waren.

Die Malerkasse ist berechtigt, Arbeitgeber, die über einen längeren Zeitraum hinaus weder gewerbliche Arbeitnehmer noch technisch/kaufmännische Angestellte beschäftigten, **auf deren Antrag** von der Abgabe der monatlichen Fehlanzeigen zu befreien. Diese Möglichkeit ist nur dann gegeben, wenn der Arbeitgeber der Malerkasse die Ermächtigung einräumt, Auskünfte über Beschäftigungsverhältnisse in seinem Betrieb bei den zuständigen Krankenkassen einzuholen. Dieses Vorgehen ist im § 5 Abs. 3 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk geregelt.



> 3.5 Steuerliche Behandlung von zvk-Beiträgen

Die Beiträge zur zvk dienen der Altersvorsorge. Daher besteht eine Steuerfreiheit, wenn

- es sich um Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt.
- der Arbeitgeber den zvk-Beitrag von 2 % des Bruttolohnes in der Lohnbuchhaltung personenbezogen erfasst und diesen in der monatlichen Lohnabrechnung ausweist.

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr die anteilige Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Diese liegt aktuell bei 8 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Arbeitgeberförderbetrag – § 100 EStG n.F.

Für Geringverdiener kann der Arbeitgeber die Beiträge für die Betriebsrente direkt von der monatlichen Steuerlast absetzen (§ 100 EStG). Die Malerkasse finanziert keine Abschluss-Vertriebskosten, wie zum Beispiel Provisionen, aus den eingehenden Beiträgen (Ausschluss Zillmerung). Dieser Verzicht wirkt doppelt:

- Der komplette Betrag fließt ohne Abzüge in Ansprüche für die Betriebsrente.
- Der Arbeitgeber kann den neuen bAV-Förderbetrag geltend machen.

Mehr dazu unter www.malerkasse.de/steuerliche-behandlung-zvk-beitraege

Wichtig

Kennzeichnung in der Lohnsteuerbescheinigung:

Damit dies erfolgen kann, ist es erforderlich, den zvk-Beitrag im Lohnkonto darzustellen und in der Lohnabrechnung auszuweisen.

Mitteilungspflicht des Arbeitgebers:

Wurde der Beitrag für die gewerblichen Arbeitnehmer oder für die Angestellten nicht steuerfrei gezahlt, sondern pauschal oder individuell versteuert, so ist dies der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks mitzuteilen (§ 5 Nr. 7 Verfahrenstarifvertrag). Mit dieser Regelung tragen die Tarifvertragsparteien der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung Rechnung.

Hierzu senden Sie uns bitte eine Aufstellung der Arbeitnehmer mit Angabe der Sozialversicherungsnummer, der versteuerten Beiträge und des Zeitraumes, in dem sie angefallen sind (bitte Art der Versteuerung mit angeben). Dies ist wichtig, weil die zvk den gewerblichen Arbeitnehmern oder den technisch/kaufmännischen Angestellten bei Rentenbeginn bescheinigen muss, welcher Rentenanteil durch frühere Besteuerung nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist und welcher Anteil aufgrund steuerfreier Beitragszahlung voll zu versteuern ist.

Minijob

zvk-Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind steuerfrei und somit für den Minijob unschädlich. Wenn es sich um zvk-Beiträge aus dem 2. Dienstverhältnis handelt, sind diese nicht steuerfrei, auch dann nicht, wenn das 2. Dienstverhältnis ein Minijob ist! Grundlage hierfür ist der § 3 Nr. 63 EStG. Aktuelle Informationen direkt über die Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de

Gut zu wissen:



Die Sozialversicherungsfreiheit bleibt bei den bisherigen 4 % der Beitragsbemessungsgrenze. Nur die Steuerfreiheit wurde erhöht.



Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie ab dem Jahr 2002 zvk-Beiträge versteuert und uns dies nicht mitgeteilt haben, so bitten wir, die Meldung nach Jahren getrennt nachzuholen. Senden Sie uns Ihre Mitteilung bitte schnellstmöglich zu, damit eine spätere Doppelbesteuerung von Beiträgen und Beihilfen vermieden wird. **Wenn Sie Beiträge ausschließlich steuerfrei gezahlt haben, entfällt Ihre Mitteilung.**

Midijob

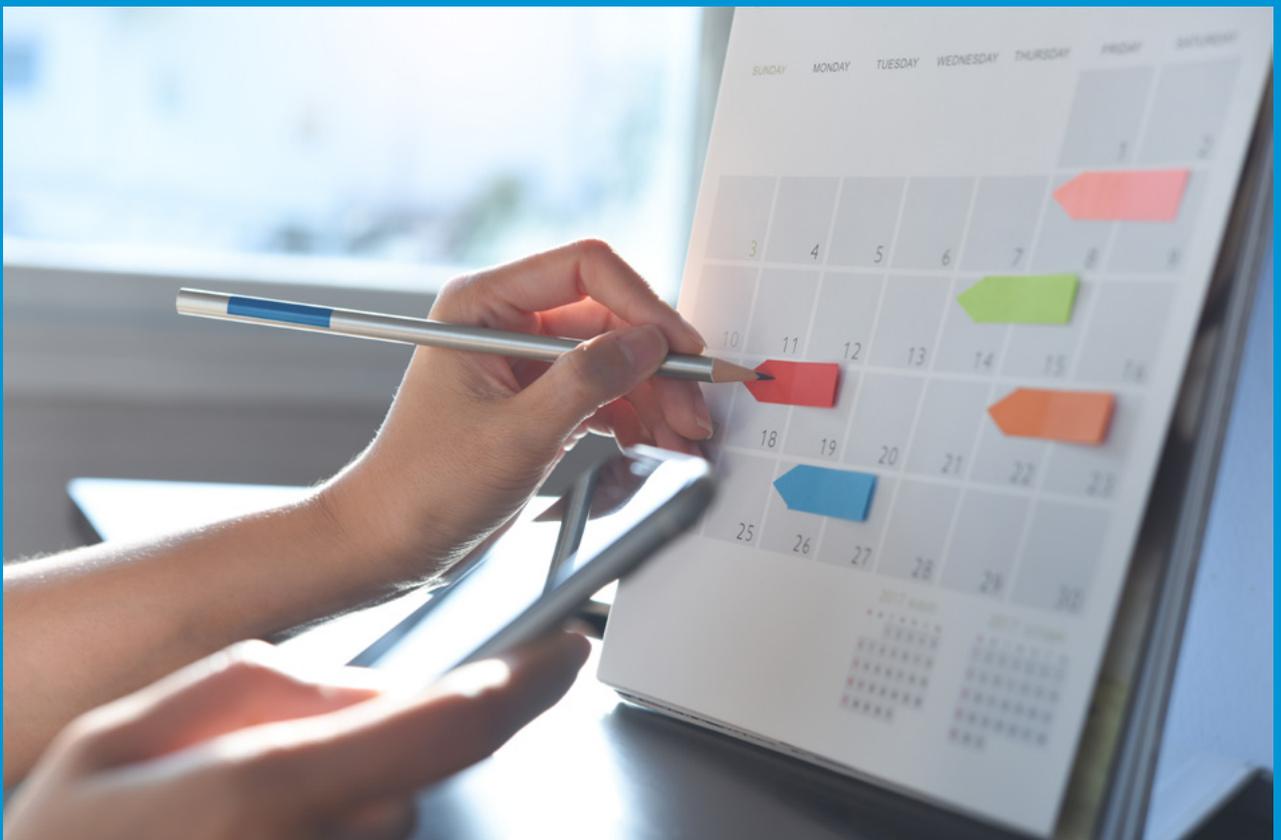
Auch hier ist nach dem 1. bzw. 2. Dienstverhältnis zu beurteilen, ob Steuerfreiheit vorliegt. Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung gilt grundsätzlich nur für das 1. Dienstverhältnis.

KAPITEL 4

Urlaub für gewerbliche Arbeitnehmer im Malerkassen-Verfahren

» In diesem Kapitel erfahren Sie, wann und in welcher Höhe ein Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaubstage und Urlaubsgeld hat. Es wird erläutert, wie Urlaubstage und Urlaubsgeld berechnet werden und welchen Einfluss Gewerbezugehörigkeit oder auch eine Schwerbehinderung auf die Dauer desurlaubes und die Höhe des Urlaubsgeldes haben.

Beispiele und eine Information zu den Fälligkeiten runden dieses Kapitel ab.



> 4.1 Urlaubsanspruch

Wann hat ein gewerblicher Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub, wie viele Tage stehen ihm zu und wie viel Urlaubsgeld (Bruttourlaubsgeld) erhält er?

Grundsätzlich richten sich die Urlaubsansprüche bzw. die Anzahl der Urlaubstage nach der Gewerbezugehörigkeit in Verbindung mit dem angesparten Urlaubsgeld.

Gut zu wissen:

Die Höhe des Urlaubsanspruches der gewerblichen Arbeitnehmer, die vom Verfahren erfasst werden, richtet sich nach

- der **Dauer der Gewerbezugehörigkeit** (Beschäftigungszeiten in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks)
- sowie ggf. nach der **Schwerbehinderteneigenschaft**, wenn eine amtlich anerkannte Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen besteht.



Der Urlaubsanspruch

Die Urlaubsgewährung durch den Arbeitgeber hängt davon ab, ob ein Arbeitnehmer überhaupt schon einen Anspruch auf Urlaub und auf die gewünschte Anzahl von Urlaubstagen hat. Hinzu kommt gegebenenfalls ein einmaliger Vortrag; weitere Hinweise finden Sie hierzu unter Pkt. 1.4. Dieser Urlaubsanspruch setzt sich aus mehreren Zahlen zusammen:

Urlaubsanspruch				
Resturlaubsentgelt aus dem Vorjahr	Urlaubsansprüche aus vorherigen Arbeitsverhältnissen im selben Jahr	Ausgleichsbeträge	Urlaubsansprüche aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis	bereits angefordertes Urlaubsgeld
Diese Ansprüche finden Sie auf der Lohnnachweiskarte, siehe Pkt. 7.2			Berechnung: Den Bruttolohn aus dem aktuellen Beschäftigungszeitraum mit dem Urlaubsgeldprozentsatz multiplizieren. Dieser Prozentsatz hängt ebenfalls von der Dauer der Gewerbezugehörigkeit des Arbeitnehmers ab (§ 21 RTV).	Diese Anforderung finden Sie auf der Lohnnachweiskarte.

Ein Beispiel zur Berechnung des Urlaubsanspruches zum Zeitpunkt des Urlaubsantritts finden Sie unter Pkt. 4.8.

> 4.2 Urlaubsdauer

Die Staffelung des Urlaubsanspruches und der Prozentsätze für die Berechnung des Urlaubsgeldes ergibt sich aus der Dauer der Gewerbezugehörigkeit:

Gewerbezugehörigkeit	Arbeitstage	vom Bruttolohn
von weniger als 12 Jahren	25	9,50 %
ab 12 Jahren	28	10,60 %
ab 22 Jahren	30	11,40 %

Samstage zählen nicht als Urlaubstage. Die Gewerbezugehörigkeit wird von der Malerkasse ermittelt und dem Betrieb zum Jahresanfang jeden Jahres schriftlich mitgeteilt.

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 50 v. H. finden Sie weitere Informationen unter Pkt. 4.4.

Die für die einzelnen Jahre festgelegte Urlaubsdauer gilt jeweils für das Kalenderjahr, in dem der Anspruch erworben wurde. Dies gilt auch, wenn der Urlaub erst im folgenden Jahr gewährt wird.

Hinweis:

- Maßgebend für die Berechnung ist die Gewerbezugehörigkeit. Stichtag ist der 01.01. eines Jahres.
- Bemessungsgrundlage für die Gewerbezugehörigkeit sind grundsätzlich die in den Lohnnachweiskarten erfassten Beschäftigungszeiten.
- Ausbildungszeiten werden **nicht** berücksichtigt.
- Eine Gewerbezugehörigkeit von einem Jahr gilt dann als erbracht, wenn der Arbeitnehmer in einem Jahr mindestens 6 Monate (180 Kalendertage) im Maler- und Lackiererhandwerk tätig war.
- Auf Basis dieser Daten wird die Gewerbezugehörigkeit von der Malerkasse festgestellt. Diese wird dem Arbeitgeber mitgeteilt. Gleichzeitig erhält der Arbeitgeber Informationen über den für jeden Arbeitnehmer maßgeblichen Jahresurlaub sowie den Urlaubsentgeltprozentsatz vom Bruttolohn im Rahmen des Verfahrens.
- Der Arbeitgeber informiert den Arbeitnehmer zu seinen Ansprüchen.

> 4.3 Urlaubsentgelt aus Bruttolohn

Urlaubsentgelt tritt während des Urlaubs an die Stelle des Lohnes. Für die Berechnung des Urlaubsentgeltanspruches vom Bruttolohn sind unterschiedliche Prozentsätze festgelegt.

Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsanspruch

- von 25 Arbeitstagen 9,50 %
- von 28 Arbeitstagen 10,60 %
- von 30 Arbeitstagen 11,40 %

des Bruttolohnes aus Tätigkeiten in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks.

Der zusätzliche Urlaubsentgeltanspruch für schwerbehinderte Menschen (bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H.) beträgt

- für 5 Arbeitstage 1,90 %

des Bruttolohnes.

Weitere Informationen zur nicht ganzjährig ausgewiesenen Schwerbehinderung erhalten Sie unter dem Pkt. 4.4.

Beispiele:

Urlaubsanspruch	28 Tage /
Urlaubsentgeltprozentsatz	10,60 %
Bruttolohn	= 3.000 Euro

$$3.000 \text{ Euro} \times 10,60 \% = 318,00 \text{ Euro Urlaubsentgelt}$$

Hinweis:

- Aus Urlaubsabgeltungs- oder Entschädigungsbeträgen entsteht kein Urlaubsentgeltanspruch.
- Die Abgeltungssumme ist im Auszahlungsmonat als Bruttolohn zu melden. Sie ist beitragspflichtig.

> 4.4 Schwerbehinderung

Die Schwerbehinderteneigenschaft besteht, wenn eine amtlich anerkannte Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vorliegt. In diesem Fall stehen dem Arbeitnehmer 5 Arbeitstage mehr als Jahresurlaubsanspruch zu. Das Urlaubsentgelt für zusätzlichen Urlaubsanspruch beträgt zusätzlich 1,90 % des Bruttolohns.

Damit die Schwerbehinderung anerkannt werden kann, benötigt die Malerkasse eine Kopie des Schwerbehindertenausweises. Dieser kann per Post, per Fax oder per E-Mail eingereicht werden.

Schwerbehinderung: ganzjährig ausgewiesen

Sofern die Schwerbehinderung für ein komplettes Kalenderjahr ausgewiesen ist, wird in die Lohnnachweiskarte der Urlaubsanspruch mit dem zusätzlichen Urlaubsanspruch von 5 Tagen eingetragen, zum Beispiel **30 + 5 Tage**.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Urlaubsentgeltanspruches wird komplett ausgewiesen, zum Beispiel **13,30 %** (11,40 % + 1,90 %).

Schwerbehinderung gilt vom	Schwerbehinderung besteht für	Urlaubsanspruch vom	Urlaubsentgeltprozentsatz vom Bruttolohn	Urlaubstage
01.01. – 31.12.	12 Monate	01.01. – 31.12.	13,30 % (11,40 % + 1,90 %)	35 (30 + 5)*

* Berechnungsgrundlage: 0,42 Tage pro vollen Monat in dem die Schwerbehinderung ausgewiesen ist.
Bsp. Schwerbehinderung gilt für 12 Monate = 12 x 0,42 = 5,04 ~ 5 Tage

Schwerbehinderung: nicht ganzjährig ausgewiesen

Schwerbehinderte haben nach SGB IX § 125 Anspruch auf einen Teilurlaub, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres besteht.

Besteht durch einen **entsprechenden Bescheid oder Ausweis** die nachgewiesene Schwerbehinderung nicht während des gesamten Kalenderjahres, hat der Schwerbehinderte Anspruch auf jeweils ein Zwölftel des Zusatzurlaubes für jeden vollen Monat, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft vorliegt.

Im Kassenverfahren bedeutet dies, dass die Eintragung des Beschäftigungsverhältnisses in der Lohnnachweiskarte in Zeiträume mit/ohne Schwerbehinderteneigenschaft getrennt ist.

Beispiele:

Schwerbehinderung gilt vom 01.01. bis 30.03.

Die Schwerbehinderung gilt nur für die Monate Januar und Februar, da der März 31 Tage hat und somit keine Berücksichtigung bei der Berechnung findet.

Berechnung: 2 x 0,42 Tage = 0,84 Tage ~ 1 Tag

Es wird immer kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

Hinweis:

Es werden nur volle Monate bei der Berechnung berücksichtigt.

Beginnt bzw. endet die befristete Schwerbehinderung nicht am ersten bzw. letzten Tag eines Monats, so wird der Monat nicht berücksichtigt.

Sofern die Schwerbehinderung nur unterjährig gilt, d.h. nicht für ein komplettes Kalenderjahr ausgewiesen ist, wird der Anspruch gesplittet dargestellt.

Beispiele zur nicht ganzjährig ausgewiesenen Schwerbehinderung:

Schwerbehinderung gilt vom	Schwerbehinderung besteht für	Urlaubsanspruch vom	Urlaubsentgeltprozentsatz vom Bruttolohn	Urlaubstage
10.03. – 02.07.	3 Monate	01.01. – 31.03.	11,40 %	31 (30 + 1)*
		01.04. – 30.06.	13,30 % (11,40 % + 1,90 %)	
		01.07. – 31.12.	11,40 %	
1 01.05. – 31.08.	4 Monate	01.01. – 30.04.	9,50 %	27 (25 + 2)*
		01.05. – 31.08.	11,40 % (9,50 % + 1,90 %)	
02.01. – 31.12.	11 Monate	01.09. – 31.12.	9,50 %	33 (28 + 5)*
		01.01. – 31.01.	10,60 %	
		01.02. – 31.12.	12,50 % (10,60 % + 1,90 %)	

* Berechnungsgrundlage: 0,42 Tage pro vollen Monat in dem die Schwerbehinderung ausgewiesen ist.
Bsp. Schwerbehinderung gilt für 3 Monate = 3 x 0,42 = 1,26 ~ 1 Tag

Erläuterung:

1 Der **Bruttolohn der Monate Mai bis August** wird mit dem erhöhten Urlaubsanspruchsprozentsatz multipliziert, hier 11,40 % (9,50 % + 1,90 %).

> 4.5 Urlaubsentgelt – Ausgleich für Fehlzeiten

Die Malerkasse lässt in schwierigen Zeiten, wie bei Schlechtwetter, Mitarbeiter und Betriebe nicht alleine. Vielmehr findet eine zusätzliche soziale Absicherung statt, die der Attraktivität der Branche insgesamt zu Gute kommt. Beschäftigte erhalten bei Urlaub an Stelle des Lohns Urlaubsentgelt. Dessen Höhe bemisst sich nach unterschiedlichen Prozentsätzen vom Bruttoarbeitslohn. Je nachdem wie hoch der Urlaubsanspruch ist, reduziert sich der Bruttolohn. Für einzelne Fehlzeiten wird ein Risikoausgleich gewährt. Damit wird eine Erhöhung des Urlaubsentgeltanspruchs für den Betroffenen erreicht. Der Betrieb kann für den betroffenen Arbeitnehmer höhere Erstattungen anfordern.

Vermindert sich der Bruttolohn in den nachstehend beschriebenen Fällen, so wird für das entstandene geringere Urlaubsentgelt ein Ausgleich gewährt.

		Kennzeichnung in Spalte 4b der Lohnnachweiskarte
1. Ausgleichsbeträge für Zeiten infolge von: Krankheit außerhalb der Lohnfortzahlungspflicht (Beginn des Krankengeldbezuges i. d. R. ab der siebten Krankheitswoche) höchstens bis zur Dauer von 26 Wochen je Urlaubsjahr, für jede volle Woche	38,35 Euro	K
Betriebsunfall (Beginn des Krankengeldbezuges i. d. R. ab der siebten Krankheitswoche) höchstens bis zur Dauer von 36 Wochen je Urlaubsjahr, für jede volle Woche	38,35 Euro	U
Mutterschutzzeiten (nicht Elternzeit), sofern in diesen Zeiträumen keine lohnsteuerpflichtigen Bezüge anfallen, 14 Wochen (bei Mehrlingsgeburten höchstens bis zur Dauer von 18 Wochen) je Urlaubsjahr, für jede volle Woche	38,35 Euro	M
Die Ausgleichsbeträge für Krankheit, Betriebsunfall und Mutterschutzzeiten können insgesamt maximal 36 Wochen je Urlaubsjahr gewährt werden.		
2. für Zeiten der Wehrübung (nicht Grundwehrdienst), sofern dort kein Urlaub gewährt wurde, für jede volle Woche	38,35 Euro	W
3. für Zeiten der Arbeitsverhinderung wegen schlechter Witterung im Sinne des § 46 RTV*, höchstens bis zur Dauer von 6 Wochen je Urlaubsjahr, für jede volle Woche	38,35 Euro	A
4. für Zeiten eines zur beruflichen Weiterbildung unterbrochenen Arbeitsverhältnisses, höchstens bis zur Dauer von 4 Wochen je Urlaubsjahr, für jede volle Woche	38,35 Euro	B
Bei Besuch einer Meisterschule gilt das Arbeitsverhältnis nicht als unterbrochen, sondern als ruhend. Deshalb können keine Ausgleichsbeträge gewährt werden		
5. für Zeiten der Kurzarbeit bis zu 6 Wochen je Urlaubsjahr, wenn Kurzarbeit beim Arbeitsamt angemeldet wurde, für jede volle Woche	38,35 Euro	Z
6. für Lohnausfallzeiten bei Ausübung gesetzlich auferlegter Pflichten aus öffentlichen Ehrenämtern, bei Ausübung der Pflichten als Mitglied von gesetzlichen Prüfungsausschüssen, bei Wahrnehmung von Mandatspflichten tarifvertraglicher Art, nach der Handwerksordnung oder nach dem Berufsbildungsgesetz, für jeden vollen Arbeitstag	7,67 Euro	E
Als volle Woche im Sinne der oben aufgeführten Bestimmungen gelten fünf zusammenhängende Arbeitstage. (Als Arbeitstage gelten grundsätzlich Montag bis Freitag. Die volle Woche kann auch wochenübergreifend erreicht werden, z. B. Mittwoch bis Dienstag. Falls in dem Zeitraum ein Feiertag auf einen Wochentag fällt, wird dieser Tag auch als Arbeitstag angerechnet. Das Wochenende findet keine Berücksichtigung.)		

* Die Kündigung wegen schlechter Witterung kann laut § 46 RTV nur im Zeitraum vom 15. November bis 15. März ausgesprochen werden. Der Arbeitnehmer muss bis spätestens zum 30. April oder vor Ablauf von 4 Monaten wieder eingestellt werden. Erfolgt die Einstellung nach dem 30. April oder dauerte die Schlechtwetterkündigung länger als 4 Monate, stehen dem Arbeitnehmer keine Ausgleichsbeträge zu.

Die Ausgleichsbeträge errechnen sich aus der Meldung der Fehlzeiten. Ausgleichsbeträge sind Urlaubsentgelt und deshalb wie Ansprüche aus Bruttolohn zu behandeln.

Monatsabrechnung
 Ausgleichsbeträge
 Meldungen
 Erstattungen

Abrechnung

Ausgleichsbetrag erfassen

Schritt 1: Arbeitnehmer wählen

Filter nach Arbeitnehmer-Nachname:

Filter nach Arbeitnehmer SV-Nr.:

SV-Nr.	Name, Vorname	Aktionen
22222222H024	Hanso, Jutta	<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitnehmer auswählen
33333333V012	Vogel, Rainer	<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitnehmer auswählen

Schritt 2: Ausgleichsbetrag erfassen

Nachname: Vogel

Vorname: Rainer

Grund:

Beginn Datum:

Ende-Datum:

Entspricht: 7 Kalenderwochen(-n)
6 volle Wochen(-n) laut Tarifvertrag, 230,10 €

Gut zu wissen:

- Die Fehlzeiten erfassen Sie oder Ihr Steuer-/Lohnbüro bitte über Ihren digitalen Meldeweg – entweder über ein von uns zugelassenes Lohnprogramm oder direkt über meine malerkasse.
- Die Meldung erfolgt erst nach der Rückkehr des Arbeitnehmers, also wenn die Fehlzeit beendet ist.
- Es wird der zusammenhängende gesamte Zeitraum gemeldet, unabhängig davon, ob die Maximaldauer bereits erreicht wurde.

Abb. 5 Ausgleichsbetrag erfassen

> 4.6 Zusätzliches Urlaubsgeld

Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld werden fällig, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub antritt. Zusammen mit dem Urlaubsentgelt hat der Arbeitnehmer Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 15 % des bei Urlaubsgewährung auszahlenden Urlaubsentgeltes. Es kann nur gleichzeitig mit dem Urlaubsentgelt beansprucht und ausgezahlt werden.

> 4.7 Urlaubsgewährung

Anspruch auf Urlaub kann für das jeweilige Urlaubsjahr erstmals geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Urlaubsentgelt und Ausgleichsbeträge mindestens den Lohn für die Hälfte des Jahresurlaubs deckt (Halbdeckung). Grundsätzlich ist dies nach einer 6-monatigen Tätigkeit in Betrieben des Maler- und Lackierhandwerks der Fall.

Beispiel:

120,00 Euro aktueller durchschnittlicher Tages-Bruttoverdienst
 (Basis Mindestlohn Maler 15,00 Euro ab 04/2024)
 x 25 Tage Urlaubsanspruch in Tagen
 = 3.000,00 Euro volles Urlaubsentgelt für das gesamte Jahr
 3.000,00 Euro Urlaubsentgelt : 2
 = 1.500,00 Euro Halbdeckung

> 4.8 Urlaubsberechnung

Die Malerkasse hat ein Berechnungsschema erstellt, welches die Ermittlung des Urlaubsanspruches zum Zeitpunkt des Urlaubsantrages vereinfacht.

Eine Beispielrechnung zur Berechnung des Urlaubsanspruches zum Zeitpunkt des Urlaubsantrags finden Sie auf der nächsten Seite.

Zeitraum: <input type="text" value="10.06.2024"/> bis: <input type="text" value="21.06.2024"/> 1	
Vortrag von Urlaubsgeldanspruch (EUR 153,39) bei erstmaliger Teilnahme am Verfahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres und/oder Beendigung der Lehrzeit: Auf Antrag erfolgte die Eintragung in die Lohnnachweiskarte (nur durch die Malerkasse)	+ EUR
Übertrag von Resturlaubsgeldanspruch des Arbeitnehmers aus der Lohnnachweiskarte des Vorjahres	+ 1.171,50 EUR 2
Den Urlaubsgeldanspruch aus vorangegangener Beschäftigung während des Urlaubsjahres in anderen Malerbetrieben entnehmen Sie bitte dem vom Arbeitnehmer vorgelegten B-Teil	+ 342,00 EUR 3
Urlaubsgeldanspruch in % des Bruttolohnes, der bis zum Urlaubsantritt im Betrieb verdient wurde (entsprechend der Gewerbezugehörigkeit des Arbeitnehmers am 1. Januar des Kalenderjahres, RTV): 9,50 % / 10,60 % (11,40 %) von bzw. bei Schwerbehinderten 11,40 % / 12,50 % / 13,30 % von	+ 1.857,58 EUR 5
<input checked="" type="checkbox"/> (K) + <input type="checkbox"/> (U) + <input type="checkbox"/> (M) + <input type="checkbox"/> (W) + <input type="checkbox"/> (A) + <input type="checkbox"/> (B) + <input type="checkbox"/> (Z) = <input type="text" value="3"/> Wochen x 38,35 EUR =	+ 115,05 EUR 7
Urlaubsgeldanspruch von Ausgleichsbeträgen wegen Ausfall von Bruttolohn (RTV) bei Ausübung von Ehrenämtern (E) = <input type="text"/> Tage x 7,67 EUR =	+ EUR
In vorangegangenen Arbeitsverhältnissen bereits zur Auszahlung gebrachtes Urlaubsgeld: Die Feststellung erfolgte durch die früheren Arbeitgeber	- 864,00 EUR 8
Im Betrieb während des Urlaubsjahres bereits zur Auszahlung gebrachtes Urlaubsgeld	- 288,00 EUR 9
Das zusätzliche Urlaubsgeld wird erst im Falle einer Urlaubsgewährung berechnet und ausbezahlt!	= 2.334,13 EUR 10
: Täglicher Arbeitsverdienst während des Urlaubs	: 120,00 EUR 11
= Urlaubsanspruch in Arbeitstagen	= 15 Tage 12
Davon sollen gewährt werden Arbeitstage	13 Tage

Erläuterungen:

- 1** Zeitraum, in dem der Urlaub genommen werden soll
- 2** Resturlaubsgeldanspruch vom Vorjahr
- 3** Summe der Urlaubsgeldansprüche aus vorherigen Arbeitsverhältnissen im selben Jahr gemäß der Eintragungen in der Lohnnachweiskarte
- 4** Urlaubsprozentsatz:
 Mit diesem Faktor wird der Bruttolohn multipliziert, um den Urlaubsgeldanspruch aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis auszurechnen
 Der Faktor hängt von der Dauer der Gewerbezugehörigkeit ab:
 bis 12 Jahren: 9,50 %
 ab 12 Jahren: 10,60 %
 ab 22 Jahren: 11,40 %
- 5** Bruttolohn im aktuellen Arbeitsverhältnis bis zum Datum des Urlaubsantritts
- 6** Ergebnis der Multiplikation aus **4** und **5**: Urlaubsgeldanspruch aus dem laufenden Arbeitsverhältnis
- 7** Falls vorhanden:
 Zusätzliche Ansprüche wegen Ausfalls von Bruttolohn, je 38,35 Euro für eine volle Woche:
K = Krankheit außerhalb der Lohnfortzahlungspflicht, in der Regel ab der siebten Krankheitswoche
U = Betriebsunfall
M = Mutterschutzzeiten
W = Wehrübung
A = Arbeitsverhinderung wegen schlechter Witterung
B = berufliche Weiterbildung
Z = Kurzarbeit
E = 7,67 Euro pro Tag für die Ausübung von Ehrenämtern, Mandatspflichten etc.
- 8** Im Jahr bereits ausgezahltes Urlaubsgeld, wie in der Lohnnachweiskarte festgestellt.
- 9** Bereits ausgezahltes Urlaubsgeld aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis
- 10** Summe der oberen Felder, die Beträge **8** + **9** werden davon abgezogen – das Ergebnis ist der aktuelle Urlaubsgeldanspruch
 Der Urlaubsgeldanspruch **10** wird durch den aktuellen Tagesdurchschnitt **11** des aktuellen Verdienstes geteilt. Damit ergibt sich die Anzahl der möglichen Urlaubstage **12**. Dabei wird immer kaufmännisch auf- oder abgerundet.
 Faustformel für den Tagesdurchschnitt: Stundenlohn x 8

Abb. 6 Beispielrechnung zur Berechnung des Urlaubsanspruches

Hinweis:

Eine Kopiervorlage des Formulars zur Urlaubsberechnung finden Sie am Ende des Leitfadens.

Bei Einhaltung dieses Schemas kann es nicht zu Überzahlungen kommen, die im Zweifelsfall zu Lasten des auszahlenden Betriebes gehen können.

Fiktives Beispiel:

Berechnung des Urlaubsentgeltes mit Mindestlohn Maler (ab 04/2024 = 15,00 Euro)
 15,00 Euro x 8 Stunden = 120,00 Euro (täglich Arbeitsverdienst während des Urlaubs)
 120,00 Euro x 13 Urlaubstage = 1.560,00 Euro
 1.560,00 Euro + 15 % zusätzliches Urlaubsgeld = 1.794,00 € Urlaubsgeld

Hinweis:

Der Ecklohn im Tarifgebiet West beträgt ab 01/2024 = 18,87 € und im Tarifgebiet Ost = 18,44 €.



LOHNNACHWEISKARTE 20XX TEIL B - Erstaufbereitung
(elektronisch erzeugt!)

Sozialversicherungsnummer: 99200886H005
 Arbeitnehmernummer: 20088613005
 Arbeitnehmer-Name: Mustermann
 Arbeitnehmer-Vorname: Sebastian

Zur Aushändigung an den gewerblichen Arbeitnehmer

Gewerbezugehörigkeit zum 01.01.2023: 22 Jahre
 Urlaubsanspruch für das Jahr: 20XX
 Urlaubstage: 30 Tage
 Urlaubsprozentsatz: 11,40%

Druckdatum: 02.04.20XX

Betriebskonto-Nr. Betriebsname	Arbeitsverhältnisse		Bruttolohn EUR	Urlaubsentgeltanspruch aus Bruttolohn bzw. Ausgleichsbeträge		Krank- Aus- gleichsbeträge *	davon gewährter Urlaub		
	von	bis		% Satz	EUR		Urlaubsentgelt EUR	zusätzliches Urlaubsgeld EUR	Summe 5a + 5b = Bruttobetrag EUR
1	2		3	4	4 a	4 b	5 a	5 b	6
777777/7 Musterbetrieb Musterstadt			Resturlaubsentgelt aus dem Vorjahr		1.171,50				
777777/7 Musterbetrieb Musterstadt	01.01.	31.01.	3.000,00	11,40	342,00		864,00	129,60	993,60
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden	01.02.	10.05.	13.035,68	11,40	1.486,08		288,00	43,20	331,20
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden	11.05.	31.05.			115,05	K			
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden	01.06.	30.06.	3.258,92	11,40	371,51				
					Summe Anspruch	Summe gewährtes Urlaubsentgelt	Resturlaubsentgelt		
					3.486,13	1.152,00	2.334,13		

* Kennz. Ausgleichsbeträge: A = Kündigung wegen schlechter Witterung
 K = Krankheit
 B = Weiterbildung
 M = Mutterschutz
 U = Betriebsunfall
 E = Ehrenamtsstätigkeit
 W = Wehrübung
 Z = Kurzarbeit
 sonstige Nachweise/Zeiträume: ZK = Arbeitszeitkonto
 IG = Insolvenzgeld LA = Lohnabrechnung

Abb. 7 Muster Lohnnachweiskarte Teil B vor der Auszahlung von Urlaubsgeld aus der Beispielrechnung von Seite 27

Erläuterungen:

Die Beschreibungen zu den Spalten entnehmen Sie bitte Pkt. 8.2.

- 1 Resturlaubsentgelt aus dem Vorjahr
- 2 Summe der Urlaubsentgeltansprüche aus vorherigen Arbeitsverhältnissen im selben Jahr
- 3 Bruttolohn im aktuellen Arbeitsverhältnis bis zum Datum des Urlaubsantritts
- 4 Urlaubsprozentsatz
- 5 Ergebnis der Multiplikation aus 3 und 4: Urlaubsentgeltanspruch aus dem laufenden Arbeitsverhältnis
- 6 Ansprüche wegen Ausfalls vom Bruttolohn, hier Krankheit für 3 volle Wochen
- 7 Summe Anspruch:
Summe aus Urlaubsentgeltanspruch aus Bruttolohn bzw. Ausgleichsbeträgen
- 8 Bereits ausgezahltes Urlaubsentgelt aus vorherigen Arbeitsverhältnissen im selben Jahr
- 9 Im Jahr bereits ausgezahltes Urlaubsentgelt aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis
- 10 Die Beträge 8 + 9 werden von 7 abgezogen – das Ergebnis ist der aktuelle Urlaubsentgeltanspruch 10
 Der Urlaubsentgeltanspruch 10 wird durch den aktuellen Tagesdurchschnitt 11 von Seite 27 des aktuellen Verdienstes geteilt. Damit ergibt sich die Anzahl der möglichen Urlaubstage 12 von Seite 27. Dabei wird immer kaufmännisch auf- oder abgerundet.
 Faustformel für den Tagesdurchschnitt: Stundenlohn x 8



LOHNNACHWEISKARTE 20XX TEIL B - Erstaufbereitung

(elektronisch erzeugt!)

Sozialversicherungsnummer: 99200886H005
 Arbeitnehmernummer: 20088613005
 Arbeitnehmer-Name: Mustermann
 Arbeitnehmer-Vorname: Sebastian

Zur Aushändigung an den
gewerblichen Arbeitnehmer

Gewerbezugehörigkeit zum 01.01.2023: 22 Jahre
 Urlaubsanspruch für das Jahr: 20XX
 Urlaubstage: 30 Tage
 Urlaubsprozentsatz: 11,40%

Druckdatum: 02.04.20XX

Betriebskonto-Nr. Betriebsname	Arbeitsverhältnisse		Bruttolohn			Urlaubsgeldanspruch aus Bruttolohn bzw. Ausgleichsbeträge		Kennz. Ausgleichsbeträge *	davon gewährter Urlaub		
	von	bis	EUR	% Satz	EUR	Urlaubsgeld EUR	zusätzliches Urlaubsgeld EUR		Summe 5a + 5b = Bruttobetrag EUR		
1	2		3	4	4a	4b	5a	5b	6		
77777/7 Musterbetrieb Musterstadt			Resturlaubsgeld aus dem Vorjahr		1.171,50						
77777/7 Musterbetrieb Musterstadt	01.01.	31.01.	3.000,00	11,40	342,00		864,00	129,60	993,60		
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden	01.02.	10.05.	13.035,68	11,40	1.486,08		288,00	43,20	331,20		
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden	11.05.	31.05.			115,05	K					
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden	01.06.	30.06.	3.258,92	11,40	371,51		1.560,00	234,00	1.794,00		
						13	11	12			
* Kennz. Ausgleichsbeträge:						Summe Anspruch		Summe gewährtes Urlaubsgeld		Resturlaubsgeld	
K = Krankheit M = Mutterschutz U = Betriebsunfall sonstige Nachweise/Zeiträume: IG = Insolvenzgeld						3.486,13		2.712,00		774,13	
A = Kündigung wegen schlechter Witterung B = Weiterbildung E = Ehrenamtstätigkeit W = Wehrübung Z = Kurzarbeit ZK = Arbeitszeitkonto LA = Lohnabrechnung											

Abb. 7a Muster Lohnnachweiskarte Teil B nach der Auszahlung von Urlaubsgeld aus der Beispielrechnung von Seite 27

11 Berechnetes Urlaubsgeld für 13 Tage Urlaub aus der Beispielrechnung von Seite 27

12 Bruttourlaubsgeld (inkl. 15 % zusätzliches Urlaubsgeld) für 13 Tage Urlaub aus der Beispielrechnung von Seite 27

13 Die Auszahlung von Urlaubsgeld tritt während des Urlaubs an die Stelle des Lohnes und ist steuer- und meldepflichtig

4.8.1 Urlaubsberechnung in Fällen der Teilzeitbeschäftigung

Die folgenden Fälle gehen jeweils von einer Wochenarbeitszeit der Teilzeitkraft von 20 Stunden, einem Jahresurlaubsanspruch von 25 Tagen und einem Stundenlohn von 15,00 € (Mindestlohn Maler ab 04/2024) aus.

Fall 1: Gleichmäßige Arbeitsverteilung

Die Teilzeitkraft arbeitet an allen Arbeitstagen mit gleichmäßiger Arbeitszeit (zum Beispiel Montag bis Freitag, je 4 Stunden). Es bestehen hier ebenso viele Tage Urlaubsanspruch wie beim Vollzeitmitarbeiter.

Berechnungsformel:

Hälftiger Tagesverdienst
Stundenlohn x 4 Std
25 Urlaubstage



Beispiel:

15,00 € Stundenlohn x 4 Arbeitsstunden = 60,00 €
Arbeitsentgelt pro Arbeitstag von 60,00 € wird ersetzt durch 60,00 € Urlaubsentgelt pro Urlaubstag.

Fall 2: Arbeit nur an einigen Wochentagen

Die Teilzeitkraft arbeitet regelmäßig nur an einigen Arbeitstagen der Woche mit gleicher Stundenzahl pro Tag (zum Beispiel an 4 von 5 Tagen je 5 Stunden). Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht zu widersprechen, wird für Fall 2 eine anteilige Umrechnung vorgenommen. Ohnehin freie Tage werden auf den Vollzeiturlaubsanspruch angerechnet.

Berechnungsformel:

Urlaubsanspruch (Vollzeit) : 5 Arbeitstage x Anzahl der individuellen Wochenarbeitstage
(25 : 5 x 4 = 20 Urlaubstage)



Beispiel:

15,00 € Stundenlohn x 5 Arbeitsstunden = 75,00 €
Arbeitsentgelt pro Arbeitstag von 75,00 € wird ersetzt durch 75,00 € Urlaubsentgelt pro Urlaubstag.

Wenn die anteilige Umrechnung nicht vorgenommen würde, erhielte der Arbeitnehmer – ausgehend vom Beispiel-Anspruch 25 Tage Vollzeiturlaub – insgesamt 6 Wochen Urlaub (25 Tage plus 5 ohnehin freie Tage pro Woche). Das würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen.

> 4.9 Fälligkeit des Anspruchs auf Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld

Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld werden fällig, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub antritt. Der Anspruch auf Abgeltung entsteht in den tariflichen Sonderfällen.

Hinweis:

Während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses in einem Betrieb des Maler- und Lackiererhandwerks ist die Auszahlung von Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld ohne gleichzeitige Gewährung der Freizeit grundsätzlich unzulässig.

KAPITEL 5

Erstattung von Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld

» In diesem Kapitel erfahren Sie, wie Sie Ihre Erstattungsansprüche geltend machen und welche Unterlagen dafür nötig sind.



Die zur Urlaubsgewährung oder Urlaubsabgeltung in Sonderfällen geleisteten Zahlungen (von Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld) sorgen dafür, dass dem Arbeitgeber ein Erstattungsanspruch gegenüber der Malerkasse entsteht. Für die Erstattungsanforderung stehen folgende Meldewege zur Auswahl:

Fiktives Beispiel:

Urlaubsentgelt 1.000,00 € und
zusätzliches Urlaubsgeld 15 %
= 150,00 €
Bruttourlaubsgeld = 1.150,00 €
Erstattungsanspruch gegenüber
der Malerkasse

Hinweis:

Anspruch auf die Erstattung von Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld hat der Arbeitgeber nur, wenn sein Beitragskonto bei der Malerkasse zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches ausgeglichen ist.

meine malerkasse

Meldungen erstellen, Erstattungen anfordern, Kontobewegungen einsehen und immer auf dem aktuellen Stand der Dinge sein. Das und mehr ermöglicht Ihnen das Online-Portal „meine malerkasse“.

Datenübermittlung

Die elektronische Datenübermittlung über das Internet bietet eine schnelle und sichere Übertragung von Daten an die Sozialkassen des Maler- und Lackiererhandwerks mittels Lohnprogramm. Eine Auflistung der teilnehmenden Lohnprogrammhersteller finden Sie auf unserer Homepage unter www.malerkasse.de/elektronische-datenermittlung



Die Malerkasse erstattet dem Arbeitgeber unverzüglich die an den gewerblichen Arbeitnehmer ausgezahlten Bruttobeträge an Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld.

The screenshot shows the 'meine malerkasse' portal interface. The main heading is 'Ihre Monatsabrechnung für den Monat 2/2024'. Below this, there is a filter section for 'Filter nach Arbeitnehmer-Nachname:' and a 'Drucken' button. The main content is a table with columns for 'Arbeitnehmer', 'Meldung', and 'Urlaubsgeld (alle Werte Brutto inkl. 15% zusätzl. Urlaubsgeld)'. The table lists four employees: Büttler, Jan; Hanse, Jutta; Schmitt, Julia; and Vogel, Rainer. Each row shows their name, A/G status, gross wage, and vacation pay claim details.

Arbeitnehmer	Meldung	Urlaubsgeld (alle Werte Brutto inkl. 15% zusätzl. Urlaubsgeld)			
		Bruttolohn in €	Kennzeichen	Brutto-Anspruch	Anforderung in €
Büttler, Jan	A	2.940,00 €		Arbeitsnehmer ist Angestellter, es kann kein Urlaubsgeld angefordert werden.	
Hanse, Jutta	G	3.526,03 €		3.334,99 €	2.654,52 € 680,47 €
Schmitt, Julia	A	0,00 €		Arbeitsnehmer ist Angestellter, es kann kein Urlaubsgeld angefordert werden.	
Vogel, Rainer	G	0,00 €		0,00 €	0,00 €

Abb. 8 Urlaubsgeldanforderung

KAPITEL 6

Auszahlung in tariflichen Sonderfällen

» In diesem Kapitel erfahren Sie, in welchen tariflichen Sonderfällen eine Auszahlung von Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld ohne gleichzeitige Gewährung von Freizeit zulässig ist.



Grundsätzlich ist die Auszahlung von Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld nur bei gleichzeitiger Gewährung von Freizeit zulässig. Abweichend davon hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bei Eintritt eines Sonderfalles ebenfalls den Anspruch auf Auszahlung.

Die Anforderung dieser Gelder erfolgt mit einer Erstattungsanforderung. Mit dieser ist der Grund der Auszahlung im Sonderfall mit einem Kennzeichen anzugeben. Die Auszahlung im tariflichen Sonderfall zählt zum steuerpflichtigen Bruttolohn und ist mit der Monatsabrechnung zu melden. Aus der Abgeltungssumme errechnet sich kein neuer Urlaubsanspruch.

Entgegen den sonstigen Regeln nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) muss der Arbeitgeber bei einem unterjährigen Ausscheiden aus dem Betrieb nicht alle noch bestehenden Urlaubsansprüche abgelden. Mit der Bescheinigung auf der Lohnnachweiskarte nimmt der Arbeitnehmer seine Ansprüche zum neuen Arbeitgeber in der Branche mit. Dies entlastet die Arbeitgeber insbesondere bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen, wenn nach dem BUrlG bereits ein voller Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer besteht. Andererseits bleiben die Resturlaubsentgeltansprüche für die Beschäftigten über das Malerkassen-Verfahren gesichert.

Beispiel: Eintragung der Urlaubsbegleitung in die Lohnnachweiskarte



LOHNACHWEISKARTE 20XX TEIL B - Erstaufbereitung
(elektronisch erzeugt!)

Sozialversicherungsnummer: 99271175M003
 Arbeitnehmernummer: 27117509023
 Arbeitnehmer-Name: Mustermann
 Arbeitnehmer-Vorname: Siegbert

Zur Aushändigung an den gewerblichen Arbeitnehmer

Gewerbezugehörigkeit zum 01.01.20XX: 09 Jahre
 Urlaubsanspruch für das Jahr: 20XX
 Urlaubstage: 25 Tage
 Urlaubsprozentsatz: 9,50%

Druckdatum: 23.02.20XX

Betriebskonto-Nr. Betriebsname	Arbeitsverhältnisse		Bruttolohn		Urlaubsentgeltanspruch aus Bruttolohn bzw. Ausgleichsbeträge		davon gewährter Urlaub Urlaubsentgelt EUR	zusätzliches Urlaubsgeld EUR	Summe 5a + 5b = Bruttobetrag EUR
	von	bis	EUR	% Satz	EUR	EUR			
1	2	3	4	4a	4b	5a	5b	6	
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden			Resturlaubsentgelt aus dem Vorjahr		622,70				
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden	01.01.	31.05.	10.450,68	9,50	992,81		797,67	119,65	917,32
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden	01.07.	31.10.	9.638,20	9,50	915,64		1.152,19	172,83	1.325,02
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden	01.12.	31.12.	668,48	0,00			581,29	87,19	668,48
					Summe Anspruch	Summe gewährtes Urlaubsentgelt	Resturlaubsentgelt		
					2.531,15	2.531,15	0,00		

* Kennz. Ausgleichsbeträge:
 K = Krankheit
 M = Mutterschutz
 U = Betriebsunfall
 sonstige Nachweise/Zeiträume:
 IG = Insolvenzgeld

A = Kündigung wegen schlechter Witterung
 B = Weiterbildung
 E = Ehrenamtstätigkeit
 W = Wehrübung
 Z = Kurzarbeit
 ZK = Arbeitskonto
 LA = Lohnabrechnung

Erläuterungen:

- 1 **Meldepflichtiger Bruttolohn aus der Auszahlung im Sonderfall.**
- 2 **Auszahlungsbetrag** wegen Vorliegen eines Sonderfalls, der bei der Malerkasse angefordert worden ist.

Abb. 9 Lohnnachweiskarte Teil B mit Auszahlung im tariflichen Sonderfall

> 6.1 Abwicklung bei Eintritt eines Sonderfalls

- Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, ist zur Abgeltung verpflichtet. Dies gilt jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Entstehung der Ansprüche folgt.

Beispiel: Der Arbeitnehmer scheidet im Jahr 2024 aus dem Maler- und Lackiererhandwerk aus; der Arbeitgeber ist bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres (hier 2025) zur Abgeltung verpflichtet.

- Der Arbeitnehmer muss dem zur Auszahlung verpflichteten Arbeitgeber das Vorliegen eines Sonderfalls nachweisen. Beispiele für Sonderfälle finden Sie unter Pkt. 6.2.

- Der zur Auszahlung verpflichtete Arbeitgeber muss der Malerkasse die Meldung und die Erstattungsanforderung einsenden.
- Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld sind lohnsteuerpflichtiger Bruttolohn. Für die Abgeltung im Sonderfall müssen ebenfalls die Lohnsteuer und die Beiträge zur Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse vom Arbeitgeber abgeführt werden, bzgl. der Sozialversicherungsbeiträge wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Einrichtungen (zum Beispiel: Rentenversicherung, Krankenkasse etc.). Hier wird mit der Beitragsmeldung der Abgeltungsbetrag mit dem Kennzeichen „11“ gemeldet. Die Erstattung erfolgt mit der Erstattungsanforderung durch Angabe des Sonderfalls (siehe Liste der Sonderfälle und der dazugehörigen Kennzeichen unter Pkt. 6.2).

Arbeitslosigkeit zählt nicht zu den festgelegten Sonderfällen. Die in diesem Fall noch bestehenden Resturlaubsentgeltansprüche dürfen deshalb nicht vom Arbeitgeber abgegolten werden (Abgeltung siehe Pkt. 6.3 „Entschädigung“). In diesem Zusammenhang wird auf § 143 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgesetzbuches (SGB Drittes Buch III) verwiesen.

Hinweis:

Aus der Abgeltungssumme errechnet sich kein neuer Urlaubsentgeltanspruch.

> 6.2 Liste der Sonderfälle und der dazugehörigen Kennzeichen

Ziffer und Bezeichnung	Beschreibung	Nachweis
01 Studium/ Schulbesuch	Wird das Arbeitsverhältnis durch die Aufnahme eines Studiums/ Schulbesuches zum Beispiel Meisterschule beendet, zahlt der Arbeitgeber den Abgeltungsbetrag mit der letzten Lohnzahlung aus.	Bescheinigung der Schule
02 Berufswechsel	a) Der Anspruch auf Abgeltung bei Berufswechsel entsteht, wenn der Arbeitnehmer länger als 3 Monate außerhalb des betrieblichen Geltungsbereiches des Tarifvertrages tätig gewesen ist. b) Nimmt ein Arbeitnehmer eine selbstständige Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk auf, wird der Sonderfall ebenfalls mit dem Kennzeichen „02“ mit der Erstattungsanforderung der Kasse bekannt gegeben und das restliche Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld ausgezahlt.	Bescheinigung des neuen Arbeitgebers Kopie der Gewerbeanmeldung
03 Auswanderung/ Umzug innerhalb der EU	Der volljährige AN hat gegen den AG, bei dem er zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, Anspruch auf Urlaubsabgeltung durch Auszahlung des Urlaubsentgeltes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes, wenn der AN auswandern will und eine amtliche Bescheinigung darüber vorlegt, dass die Ausreisepapiere ausgestellt sind. (Info aus §24 Tarifauszüge)	Amtliche Bescheinigung, dass die Ausreisepapiere ausgestellt sind, sofern das Land der Auswanderung außerhalb der EU liegt. Erfolgt ein Umzug innerhalb der EU-Länder, ist die Abmeldung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen.
04 verstorben	Die Auszahlung des unverbrauchten Urlaubsentgeltes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes erfolgt im Todesfall des Arbeitnehmers an seine Erben oder denjenigen, der nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen ist.	Sterbeurkunde und falls notwendig, die quittierte Rechnung über die Bestattungskosten, gegebenenfalls Erbschein.
05 dauernd erwerbsunfähig oder Rentner	Wird das Arbeitsverhältnis bei Renteneintritt oder bei dauernder Erwerbsunfähigkeit beendet, zahlt der Arbeitgeber den Abgeltungsbetrag in der Regel mit der letzten Lohnzahlung aus.	Rentenbescheid
06 Wechsel ins Ange- stelltenverhältnis	Mit dem Übergang in ein Angestelltenverhältnis in einem Betrieb des Maler- und Lackiererhandwerks wird das unverbrauchte Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld zur Auszahlung fällig.	Bescheinigung des Betriebes

> 6.3 Entschädigung

Der Anspruch auf den aus dem Vorjahr übertragenen Resturlaub kann gegenüber dem zur Auszahlung des Resturlaubsentgeltes verpflichteten Arbeitgeber nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Binnen eines weiteren Kalenderjahres kann der Arbeitnehmer von der Malerkasse eine Entschädigung für verfallene Urlaubsansprüche in Höhe des vom Arbeitgeber nicht ausgezahlten Urlaubsentgeltes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes verlangen.

Entschädigt wird auch im Falle langandauernder Arbeitslosigkeit. Dauert die Arbeitslosigkeit über ein geschlossenes volles Urlaubsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) an, so verfällt der Anspruch auf Auszahlung des Resturlaubsentgeltes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes gegenüber dem letzten Arbeitgeber. Der Anspruch auf Auszahlung einer Entschädigung kann bis zum Ende des folgenden Jahres bei der Malerkasse geltend gemacht werden. Den Antrag auf Entschädigung können Sie sich von unserer Internetseite www.malerkasse.de/entschaedigungsantrag unter der Rubrik Arbeitnehmer herunterladen.

Von Entschädigungszahlungen für verfallene Urlaubsentgeltansprüche, die die Malerkasse an Arbeitnehmer direkt auszahlt, sind gemäß gesetzlicher Bestimmungen (§ 39c Abs. 3 EStG n.F.) von der Kasse Abzüge einzubehalten.

Von den Bruttobeträgen werden pauschal 20 % Lohnsteuer und – bei Kenntnis einer Konfessionszugehörigkeit (rk oder ev) – 9 % Kirchensteuer (v. d. Lohnsteuer) sowie 5,50 % Solidaritätszuschlag (v. d. Lohnsteuer) abgezogen und von der Malerkasse an das Finanzamt abgeführt. Der Arbeitnehmer erhält von der Malerkasse eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

Entschädigungszahlungen, die von der Malerkasse direkt an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden, unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.



Auf einen Blick:



Mit dem Antrag auf Auszahlung der Entschädigung sind der Malerkasse folgende Unterlagen einzureichen:

- Mitteilung über die Tätigkeit, Krankheit oder Arbeitslosigkeit seit dem Ausscheiden aus dem letzten Malerbetrieb bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Die letzte Lohnnachweiskarte im Original
- Anschrift des Arbeitnehmers
- Bankverbindung des Arbeitnehmers
- Konfession
- Steuer-Identifikationsnummer

Beispiel:

Der Arbeitnehmer Jürgen Bolle hat einen Resturlaubsentgeltanspruch aus dem Jahr 2022 in Höhe von 700 Euro.

Die Arbeitslosigkeit dauert das gesamte Jahr 2023 an. Er kann nur bis Ende des Jahres 2024 die Auszahlung des Resturlaubsentgeltes gegenüber der Malerkasse geltend machen, da in 2025 der Verfall eintritt.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer Siegfried Lindner hat einen Resturlaubsentgeltanspruch aus dem Jahr 2022 in Höhe von 900 Euro.

In 2023 erhielt er durch Urlaubsantritt ein Urlaubsentgelt in Höhe von 650 Euro. Er kann nur bis Ende des Jahres 2024 die Auszahlung des Resturlaubsentgeltes in Höhe von 250 Euro gegenüber der Malerkasse geltend machen, da in 2025 der Verfall eintritt.

KAPITEL 7

Lohnnachweiskarte – Gewerbliche Arbeitnehmer

» In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Funktion die Lohnnachweiskarte hat. Ebenso erhalten Sie einen Einblick zur Nutzung der Lohnnachweiskarte.



Vereinfachtes Verfahren

sicher – zeitsparend – mehr Komfort

Die Lohnnachweiskarte gehört zu den Arbeitspapieren der Beschäftigten. Sie dient den gewerblichen Arbeitnehmern zum Nachweis der Beschäftigung im Maler- und Lackierhandwerk und der dabei erworbenen und gewährten Ansprüche auf Urlaub sowie zum Nachweis für Wartezeiten der zvk.

Mit modernen und schnellen Abrechnungsverfahren erleichtert die Malerkasse die Zusammenarbeit mit den Betrieben und bürokratische Hemmnisse werden abgebaut.

Gut zu wissen:



- Die Malerkasse sendet die anhand der vorliegenden monatlichen Melddaten bereits vollständig ausgefüllten Lohnnachweiskarten an die Betriebe zur Prüfung und Aushändigung an die Arbeitnehmer.
- Die Betriebe erhalten am Jahresanfang eine Übersicht zu den bestehenden Urlaubsansprüchen ihrer Mitarbeiter (siehe Abb. 10 Anspruchsmitteilung).

> 7.1 Wie gehe ich vor?

Grundsätzlich erhält jeder Betrieb (zur Berechnung der Urlaubsansprüche im laufenden Jahr) für die einzelnen Mitarbeiter eine Anspruchsmitteilung mit einer Auflistung

- 1 der Gewerbezugehörigkeit in Jahren,
- 2 dem Urlaubsanspruch in Tagen und
- 3 dem aktuellen Anspruchsprozentsatz.

Einstellung eines neuen Arbeitnehmers: Neue Arbeitnehmer meldet der Betrieb unter Angabe des Eintrittsdatums und der persönlichen Daten an die Malerkasse. Die Anspruchsmitteilung erhält der Betrieb in der Folge von der Malerkasse.

Ausscheiden eines Arbeitnehmers: Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Betrieb aus, so erfolgt eine Meldung. Der Betrieb übermittelt hierzu das Austrittsdatum. **Hinweis:** Eventuell fehlende Meldungen und Erstattungsanträge sollten zeitnah übermittelt werden, damit die Lohnnachweiskarte fehlerfrei erstellt werden kann und damit der Nachfolgebetrieb den richtigen Resturlaubsentgeltanspruch übernehmen kann. Der Betrieb erhält von der Malerkasse die ausgefüllte Lohnnachweiskarte Teil B per Post oder über sein elektronisches Postfach. Der Arbeitgeber prüft die Eintragungen und bestätigt diese mit Firmenstempel und Unterschrift. Die Lohnnachweiskarte Teil B händigt er seinem Arbeitnehmer gegen Quittung aus.

Korrekturen: Bei fehlerhaften Eintragungen in der Lohnnachweiskarte wendet sich der Betrieb an die Malerkasse. Nach Prüfung werden die Korrekturen von der Malerkasse vorgenommen und der Betrieb erhält eine neue Version des Teiles B zur Aushändigung an den Arbeitnehmer. Aufgrund nachträglicher Korrekturen kann sich ggf. der Resturlaubsentgeltanspruch ändern.

Jahresabschluss bei laufenden Beschäftigungsverhältnissen: Die Malerkasse verschickt nach der eingegangenen Bruttolohnsummenmeldung (Dezember des Vorjahres) eine Mitteilung über die Gewerbezugehörigkeit und den Urlaubsanspruch (in Tagen und Prozent) für alle dem Betrieb zugeordneten gewerblichen Arbeitnehmer. Im Nachgang erhält der Betrieb alle ausgefüllten Lohnnachweiskarten Teile B der Arbeitnehmer.

die malerkasse | Postfach 26 49 | 65016 Wiesbaden

Maler Mustermann
Musterstr. 1
07919 Musterhausen

BKN 011881 / 8
Herr Max Mustermann
T 0611 7630-0
F 0611 7630-298
info@malerkasse.de
TT.MM.JJJJ - I/MM

Urlaubsansprüche JJJJ

Guten Tag Herr Mustermann

wir haben anhand der uns vorliegenden Unterlagen die Urlaubsansprüche Ihrer Mitarbeiter für das aktuelle Jahr ermittelt. Diese können Sie folgender Tabelle entnehmen:

SV-Nr./AN-Nr.	Vorname	Name	Gewerbezugehörigkeit in Jahren	Urlaubsanspruch	
				Tage	Entgelt
99181082H000 28109200000	Marcel	Herst	26	30	11,40%
99030692K000 03069200000	Magnus	Kunst	5	25	9,50%

Bei den abgebildeten Urlaubstagen handelt es sich um den tariflichen Anspruch eines Vollzeitbeschäftigten aufgrund seiner Gewerbezugehörigkeit. Liegt keine Vollzeitbeschäftigung vor, passen Sie die Urlaubstage bitte entsprechend an.

Bitte beachten Sie, dass sich die von uns errechneten Ansprüche aufgrund von nachträglichen Korrekturen gegebenenfalls ändern können.

Hinweis: Die Lohnnachweiskarten und Beschäftigungsnachweise werden auf Basis der gemeldeten Daten der Betriebe von der Malerkasse geführt und erst nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers oder zum Jahreswechsel erstellt und an den Betrieb versandt.

Freundliche Grüße

die malerkasse
Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackierhandwerk e.V.

Abb. 10 Anspruchsmitteilung

7.2 Gebrauch der Lohnnachweiskarte

LOHNNACHWEISKARTE 20XX TEIL B - Version 1

(elektronisch erzeugt!)

Sozialversicherungsnummer: 99150376M003
 Arbeitnehmernummer: 15037604012
 Arbeitnehmer-Name: Mustermann
 Arbeitnehmer-Vorname: Sebastian

Zur Aushändigung an den gewerblichen Arbeitnehmer

Gewerbezugehörigkeit zum 01.01.20XX: 09 Jahre
 Urlaubsanspruch für das Jahr: 20XX
 Urlaubstage: 25 + 2 Tage
 Urlaubsprozentsatz: 9,50 % / 11,40 %

Druckdatum: 06.11.20XX 8

Alle vor dem 06.11.20XX für das Jahr 20XX gedruckten Karten verlieren ihre Gültigkeit

Betriebskonto-Nr. Betriebsname	Arbeitsverhältnisse		Bruttolohn		Urlaubsentgeltanspruch aus Bruttolohn bzw. Ausgleichsbeträge		davon gewährter Urlaub	
	von	bis	EUR	% Satz	EUR	EUR		
1	2		3	4	4 a	4 b	6	
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden			Resturlaubsentgelt aus dem Vorjahr		728,65			
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden	01.01.	31.08.	20.962,00	9,50	1.991,36			
011881/8 Malerbetrieb Muster Wiesbaden	01.09.	31.12.	10.481,00	11,40	1.194,80	1.534,78	230,22	
				Summe Anspruch		Summe gewährtes Urlaubsentgelt		Resturlaubsentgelt
				3.914,81		1.534,78		2.380,03

* Kennz. Ausgleichsbeträge: A = Kündigung wegen schlechter Witterung
 K = Krankheit B = Weiterbildung
 M = Mutterschutz E = Ehrenamtstätigkeit
 U = Betriebsunfall W = Wehrübung
 Z = Kurzarbeit
 sonstige Nachweise/Zeiträume: ZK = Arbeitszeitkonto
 IG = Insolvenzgeld LA = Lohnabrechnung

Abb. 11 LNK Teil B Vorderseite

LOHNNACHWEISKARTE 20XX TEIL B - Erstaufbereitung

(elektronisch erzeugt!)

Sozialversicherungsnummer: 99050790M000
 Arbeitnehmernummer: 05079013002
 Arbeitnehmer-Name: Mustermann
 Arbeitnehmer-Vorname: Erik

Zur Aushändigung an den gewerblichen Arbeitnehmer

Die Lohnnachweiskarte dient dem Arbeitnehmer zum Nachweis der Beschäftigung im Maler- und Lackiererhandwerk. Bestätigt werden die erworbenen und gewährten Ansprüche auf Urlaub (uk) sowie die Wartezeiten der zusätzlichen Altersvorsorge (zv).

Der Arbeitgeber hat die Richtigkeit der Eintragungen in der Lohnnachweiskarte zu prüfen und bestätigt diese mit seiner Unterschrift.

Ob die Lohnnachweiskarte die tarifvertraglichen Eintragungen enthält und die Angaben mit seinen Lohnabrechnungen übereinstimmen, hat der Arbeitnehmer zu kontrollieren. Drei Monate nach Erhalt entfällt der Anspruch des Arbeitnehmers auf Berichtigung der Eintragungen.

Die Lohnnachweiskarte ist dem gewerblichen Arbeitnehmer gegen Quittung auszuhändigen.

Das Resturlaubsentgelt aus 20XX ist in das Folgejahr zu übernehmen und bei der Urlaubsgewährung bis zum 31.12.XX+1 mit zu berücksichtigen. Sollten diese Ansprüche auf den aus dem Vorjahr übertragenen Resturlaub nicht im Jahr 20XX+1 geltend gemacht werden, sind diese gegenüber dem Arbeitgeber zum 31.12.XX+1 verfallen.

Danach kann der Arbeitnehmer bei der Malerkasse eine Entschädigung für verfallene Urlaubsanspruch und des Resturlaubsentgeltes verlangen. Resturlaubsentgeltes aus 20XX kann bis zum 31.12.20XX+2 beantragt werden. Weitergehende Ansprüche

9
 Datum, Stempel und Unterschrift aushändigender Betrieb

10
 Erhalten am, Unterschrift Arbeitnehmer

Abb. 12 LNK Teil B Rückseite

Erläuterungen:

- 1 **Betriebskontonummer, Betriebsname und -sitz des Arbeitgebers**
- 2 **Zeitraum des Arbeitsverhältnisses**
Zusammenhängende Beschäftigungszeiten in einem Betrieb werden zusammengefasst ausgewiesen
- 3 **Bruttolohn (für Beschäftigungszeitraum)**
(siehe Ausführungen unter Pkt. 3.1)
- 4 **Urlaubsprozentsatz**
(siehe Ausführungen unter Pkt. 4.2)
- 5 **Resturlaubsentgelt aus dem Vorjahr**

Das Resturlaubsentgelt aus der Lohnnachweiskarte des Vorjahres wird in dieser Spalte in die Karte des neuen Jahres übernommen und bei der Berechnung des Anspruches entsprechend berücksichtigt.

Urlaubsentgeltanspruch aus Bruttolohn bzw. Summe der Ausgleichsbeträge

Durch Multiplikation des Bruttolohnes (Spalte 3) mit dem Prozentsatz (Spalte 4) wird der Urlaubsentgeltanspruch des Arbeitnehmers ermittelt. Auszahlungen von Urlaubsgeld an den Arbeitnehmer über den Anspruch hinaus gehen zu Lasten des Arbeitgebers und können mit der Malerkasse nicht abgerechnet werden.

Weitere Informationen zu den Ausgleichsbeträgen siehe unter Pkt. 4.5.

Vortrag

Unter bestimmten Voraussetzungen hat ein gewerblicher Arbeitnehmer Anspruch auf einen einmaligen Vortrag in Höhe von 153,93 €. Weitere Informationen erhalten Sie unter Pkt. 1.4.

6 **Kennzeichnung für Ausgleichsbeträge**

Vermindert sich der Bruttolohn durch eine vorausgegangene unverschuldete Arbeitsunfähigkeit (zum Beispiel Krankheit), wird für das so verursachte geringere Urlaubsentgelt ein Ausgleich gewährt.

Dies gilt auch für:

- Betriebsunfall
- Arbeitsverhinderung wegen schlechter Witterung
- Mutterschutzzeiten, sofern in diesem Zeitraum kein lohnsteuerpflichtiger Bruttolohn anfällt (nicht Elternzeit)
- berufliche Weiterbildung
- Wehrübung
- Ehrenamtstätigkeit
- Kurzarbeit

Voraussetzungen, Höhe und Kennzeichnung der jeweiligen Ausgleichsbeträge sind unter Pkt. 4.5 beschrieben.

7 **Gewährter Urlaub**

Die Eintragungen in diesen Spalten betreffen ausschließlich die Urlaubsgeldauszahlung an den Arbeitnehmer. Der Bruttobetrag in Spalte 6 der Lohnnachweiskarte setzt sich zusammen aus dem Urlaubsentgelt (Spalte 5a) zzgl. dem 15 %-igen zusätzlichen Urlaubsgeld (Spalte 5b). Nimmt der Arbeitnehmer keinen Urlaub, entfällt die Eintragung.

8 **Druckdatum**

In der Regel handelt es sich um das Erstellungsdatum der Karte. Bei Folgekarten gilt: Alle vor diesem Datum ausgestellten Karten verlieren ihre Gültigkeit.

9 **Datum und Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Betriebes**

10 **Datum der Aushändigung und Unterschrift des Arbeitnehmers**

Hinweis:
Bei einem Arbeitsplatzwechsel des Arbeitnehmers können fehlende Eintragungen zur Urlaubsgeldverauslagung durch den Nachfolgebetrieb zu Doppelzahlungen führen. Die Malerkasse macht in diesem Fall den Arbeitgeber, der die Anforderungen der verauslagten Urlaubsgelder unterlassen hat, haftbar.

KAPITEL 8

Beschäftigungsnachweis – technisch/kaufmännische Angestellte

» In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Funktion der Beschäftigungsnachweis hat. Ebenso erhalten Sie einen Einblick in die Nutzung des Beschäftigungsnachweises.



Vereinfachtes Verfahren

sicher – zeitsparend – mehr Komfort

Bei technisch/kaufmännischen Angestellten sind die Angaben zum Nachweis der erfüllten Wartezeiten für die Zusatzversorgung bedeutsam.

> 8.1 Wie gehe ich vor?

Einstellung eines neuen technisch/kaufmännischen Angestellten: Neue Arbeitnehmer meldet der Betrieb unter Angabe des Eintrittsdatums und der persönlichen Daten an die Malerkasse.

Ausscheiden eines technisch/kaufmännischen Angestellten: Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Betrieb aus, so meldet der Betrieb der Malerkasse das Austrittsdatum. Der Betrieb übermittelt das Kennzeichen und das Austrittsdatum (dies erfolgt per Beleg mit der monatlichen Bruttolohnsummenmeldung oder elektronisch). Der Betrieb erhält von der Malerkasse den ausgefüllten Beschäftigungsnachweis Teil B per Post oder über sein elektronisches Postfach. Der Arbeitgeber prüft die Eintragungen und bestätigt diese mit Firmenstempel und Unterschrift. Den Beschäftigungsnachweis Teil B händigt er seinem Arbeitnehmer gegen Quittung aus.

Korrekturen: Bei fehlerhaften Eintragungen in dem Beschäftigungsnachweis wendet sich der Betrieb an die Malerkasse. Nach Prüfung werden die Korrekturen von der Malerkasse vorgenommen und der Betrieb erhält eine neue Version des Teiles B zur Aushändigung an den Arbeitnehmer.

> 8.2 Gebrauch des Beschäftigungsnachweises

Im Teil B des Beschäftigungsnachweises (Abb. 13) sind folgende Eintragungen von der Malerkasse vorgenommen:

BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS 20XX TEIL B - Erstaufbereitung (elektronisch erzeugt!)																			
Sozialversicherungsnummer:		99140278M500																	
Arbeitnehmernummer:		14027813002																	
Arbeitnehmer-Name:		Mustermann																	
Arbeitnehmer-Vorname:		Ivie																	
Druckdatum:		12.01.20XX 5																	
Zur Aushändigung an den kfm. / techn. Angestellten																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>1 Betriebsname</th> <th>2 Betriebskonto-Nr.</th> <th colspan="2">3 Beschäftigungsverhältnisse</th> <th>Bruttolohnsumme</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>von</td> <td>bis</td> <td>FÜR 4</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Malereibetrieb Muster Wiesbaden</td> <td>011881/8</td> <td>01.01.</td> <td>31.12.</td> <td>33.580,60</td> </tr> </tbody> </table>					1 Betriebsname	2 Betriebskonto-Nr.	3 Beschäftigungsverhältnisse		Bruttolohnsumme			von	bis	FÜR 4	Malereibetrieb Muster Wiesbaden	011881/8	01.01.	31.12.	33.580,60
1 Betriebsname	2 Betriebskonto-Nr.	3 Beschäftigungsverhältnisse		Bruttolohnsumme															
		von	bis	FÜR 4															
Malereibetrieb Muster Wiesbaden	011881/8	01.01.	31.12.	33.580,60															
<p>Der Beschäftigungsnachweis dient zum Nachweis der Beschäftigung im Maler-Lackiererhandwerk. Bestätigt werden die Zeiten für die zusätzliche Altersvorsorge (zvk).</p> <p>Der Arbeitgeber hat die Richtigkeit der Eintragungen im Beschäftigungsnachweis zu prüfen und bestätigt diese mit seiner Unterschrift.</p> <p>Ob der Beschäftigungsnachweis die tarifvertraglichen Eintragungen enthält und die Angaben mit seinen Lohnabrechnungen übereinstimmen, ist vom Angestellten zu kontrollieren. Drei Monate nach Erhalt entfällt der Anspruch des Angestellten auf Berichtigung der Eintragungen.</p> <p>Der Beschäftigungsnachweis ist dem technischen und kaufmännischen Angestellten gegen Quittung auszuhändigen.</p>																			
6		7																	
Datum, Stempel und Unterschrift aushändigender Betrieb		Erhalten am, Unterschrift Angestellter																	

Erläuterungen:

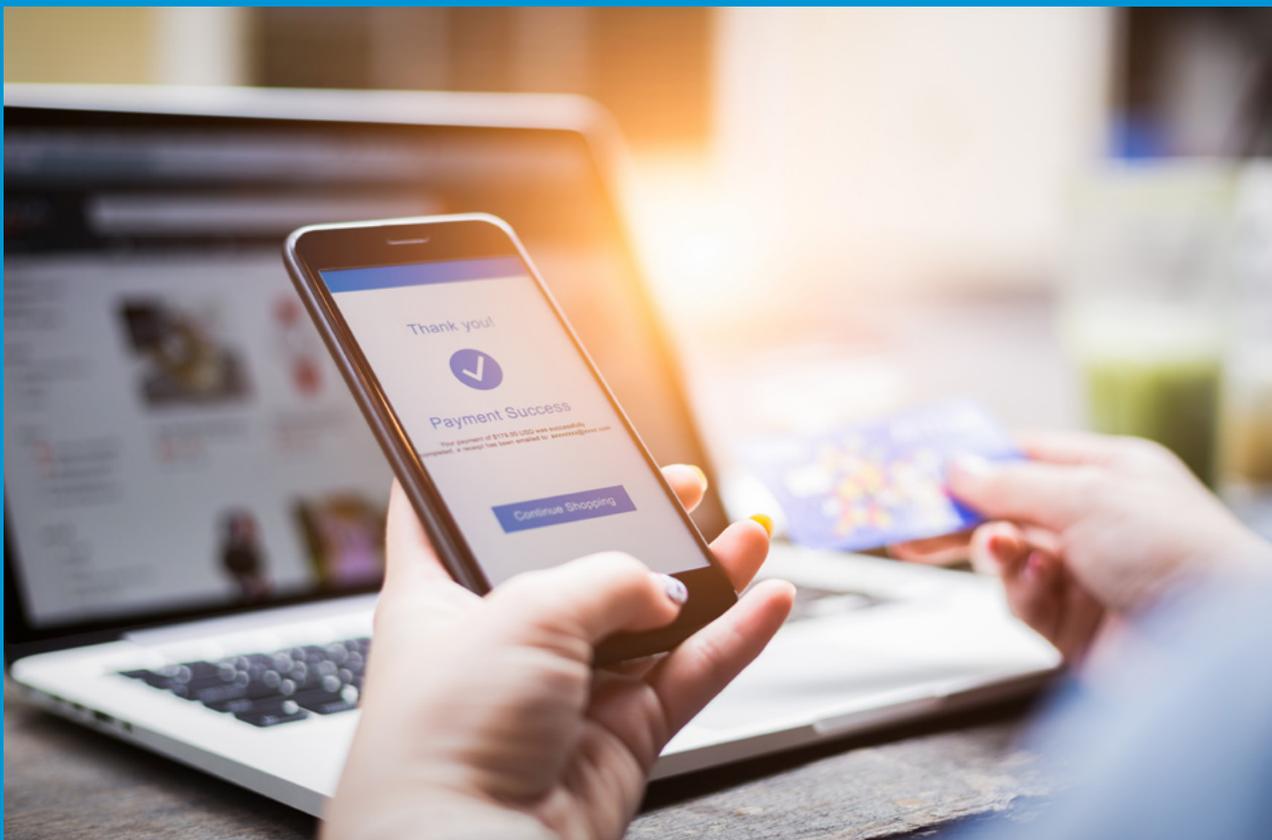
- 1 Betriebsname und -sitz des Arbeitgebers**
- 2 Betriebskontonummer**
- 3 Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses**
- 4 Bruttolohnsumme** (für Beschäftigungszeitraum)
- 5 Druckdatum**
In der Regel handelt es sich um dasstellungsdatum der Karte. Bei Folgekarten gilt: Alle vor diesem Datum ausgestellten Karten verlieren ihre Gültigkeit.
- 6 Datum und Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Betriebes**
- 7 Datum der Aushändigung und Unterschrift des Arbeitnehmers**

Abb. 13 BN Teil B

KAPITEL 9

Zahlungsverkehr

» In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Möglichkeiten im Zahlungsverkehr angeboten werden.



Der Zahlungsverkehr zwischen den Betrieben und der Malerkasse besteht aus den Zahlungsströmen „Beitrag“ und „Erstattung“:



Für die Beitragszahlung und die Erstattungsleistung sind zwei Wege (Überweisung und Lastschriftverfahren) vorgesehen, die nachfolgend erklärt werden:

		Voraussetzung und Ablauf
Überweisung Bei diesem Verfahren werden sowohl die Beiträge der Arbeitgeber als auch die Urlaubsgelderstattungen der Malerkasse per Überweisung gezahlt.	Beitrag Erfolgt die monatliche Bruttolohnsummen- und Beitragsmeldung per Beleg, so stellt die Malerkasse den Betrieben mit dem Meldeformular einen Überweisungsträger (Abb. 14) zur Verfügung. Alle notwendigen Daten sind hier bereits eingedruckt. Lediglich der Betrag ist zu ergänzen. Erfolgt die monatliche Bruttolohnsummen- und Beitragsmeldung elektronisch, entfällt die Zusendung von Überweisungsträgern. Es genügt die Angabe der 7-stelligen Betriebskontonummer und die Angabe des Meldemonats und des Jahres (MM/JJ) im Verwendungszweck. Beispiel: 123456/7 Meldemonat 01/24	
	Erstattung Um die Erstattung zu erhalten, sendet der Arbeitgeber die Erstattungsanforderung (siehe Kapitel 5) per elektronischem Übermittlungsweg an die Malerkasse. Die Unterlagen werden seitens der Malerkasse nach Erhalt auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Gesamtsumme aus Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld überweist die Malerkasse auf das vom Betrieb genannte Konto.	
Kontodaten	Für die Überweisung von Beiträgen: Commerzbank Wiesbaden BIC: COBADEFFXXX IBAN: DE28 5104 0038 0718 4450 02	
Gut zu wissen	<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="flex: 1;"> <p>IBAN und BIC des Begünstigten</p> <p>– zu finden auf Rechnungen und Geschäftspapieren</p> </div> <div style="flex: 2;"> </div> <div style="flex: 1;"> <p>eigene IBAN</p> <p>– zu finden auf den Kontoauszügen der Hausbank</p> </div> </div> <p>Abb. 14 Überweisungsträger</p>	

Lastschriftverfahren Beim einseitigen Lastschriftverfahren wird der Malerkasse gestattet, Abbuchungen vom Konto sowie Überweisungen auf das Konto des Betriebes vorzunehmen.	Beitrag Der Betrieb kann zur Vereinfachung der Beitragszahlung der Malerkasse ein Basislastschriftmandat zum Einzug der Beiträge mittels Lastschrift erteilen. Im Lastschriftverkehr müssen die Betriebe lediglich die „Meldung“ fristgemäß der Malerkasse einreichen bzw. elektronisch übermitteln. Der aufgrund der Bruttolohnsumme ermittelte Beitrag wird von der Malerkasse abgebucht.
	Erstattung Zur Anforderung einer Erstattung sendet der Arbeitgeber die Erstattungsanforderung per elektronischem Übermittlungsweg an die Malerkasse. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Gesamtsumme aus Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld überweist die Malerkasse auf das vom Betrieb genannte Konto.
Gut zu wissen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Risiko von häufigen Fehlerquellen, wie zum Beispiel falschen Überweisungshöhen bei den Beiträgen, wird gesenkt. ■ Es entstehen keine Differenzen auf dem Beitragskonto. ■ Sie haben geringere Wartezeiten. ■ Die Malerkasse übernimmt den gesamten Zahlungsverkehr für Sie.
Meldung	Die Meldungen der monatlichen Bruttolohnsummen und Beträge sowie der Urlaubsentgelte und zusätzlichen Urlaubsgelder erfolgt auf elektronischem Weg.

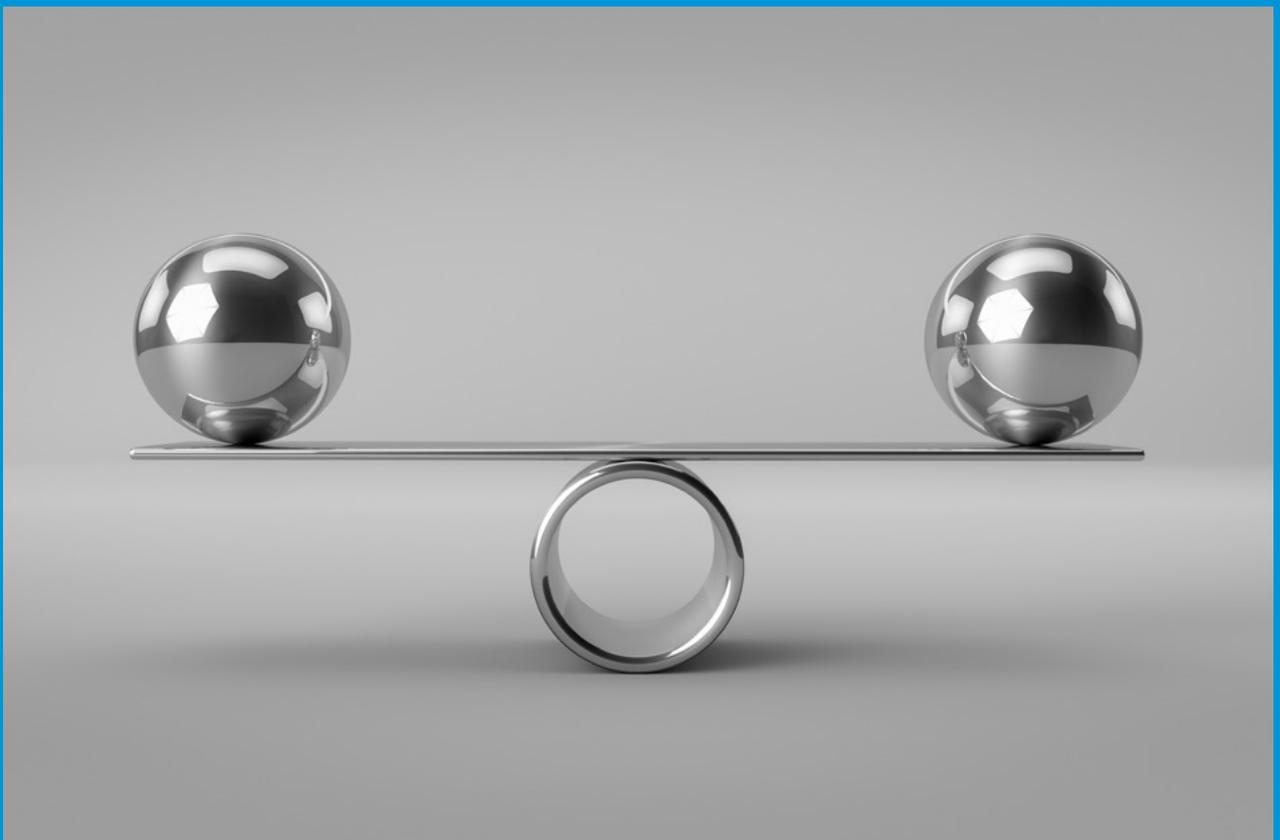
Hinweise:

- Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Bearbeitung und von Fehlbuchungen wird gebeten, von Scheckzahlungen Abstand zu nehmen.
- Bei der elektronischen Übermittlung darf nur der Betrag für den jeweiligen Abrechnungsmonat ohne Berücksichtigung von Korrekturen eingezogen werden. Der Einzugsbetrag muss mit dem elektronisch gemeldeten Betrag übereinstimmen. Die Korrekturbeträge sind separat einzuziehen.
- Gemäß § 5 Nr. 4 VTV sind eine Aufrechnung von offenen Beiträgen mit Erstattungsforderungen und ein Bestimmungsrecht nach § 366 BGB für den Arbeitgeber ausgeschlossen.

KAPITEL 10

uk-Direktausgleich

» In diesem Kapitel erfahren Sie, wie der uk-Direktausgleich funktioniert und welche Vorteile Ihnen dieses Verfahren bietet.



Beim uk-Direktausgleich wird die Erstattung von Urlaubsgeld direkt mit dem aktuell fälligen Beitrag zu einem monatlichen Stichtag gegengerechnet. Die Malerkasse zieht lediglich die Differenz vom Konto ein oder das Guthaben wird auf das Konto des Betriebes überwiesen. Beim uk-Direktausgleich wird das einseitige Lastschriftverfahren verwendet. Dies bedeutet eine deutlich spürbare Vereinfachung und Entlastung. Ein weiterer Vorteil sind die höheren Finanzmittel, die im Betrieb verbleiben, da das Ausgleichsvolumen nur noch die Differenz zwischen Beitrag und Erstattung umfasst.

Wie funktioniert der uk-Direktausgleich?

Beim uk-Direktausgleich wird der monatlich fällige Beitrag mit einem vorhandenen Erstattungsguthaben an einem monatlichen Stichtag gegengerechnet. Der uk-Direktausgleich arbeitet hierbei mit dem einseitigen Lastschriftverfahren.

In einem Monat, in dem ein Betrieb zum Beispiel Beiträge in Höhe von 800 Euro und Erstattungen in Höhe von 700 Euro einreicht, wird nur die Differenz von 100 Euro fällig und von der Malerkasse eingezogen. Übersteigt das Erstattungsguthaben in einem Monat den Beitrag, wird die Differenz an den Betrieb überwiesen.

Was berechtigt Sie zur Teilnahme?

Zur Teilnahme berechtigt sind Betriebe, die

- am Lastschriftverfahren teilnehmen,
- am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen (keine Belegmelder),
- innerhalb der letzten 12 Monate fristgerecht gemeldet haben und
- innerhalb der letzten 12 Monate nicht unbegründet mit der Malerkasse in gerichtlichen Auseinandersetzungen waren.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

Mehr Finanzmittel	Weniger Aufwand	Niedrigeres Risiko
Eingezogen bzw. erstattet wird nur die Differenz zwischen Beitrag und bestehendem Erstattungsguthaben.	Zweiteilung entfällt (Beitrag und Erstattungsguthaben werden gegengerechnet).	Fehlerquellen werden reduziert, zum Beispiel bei häufig auftretenden Nachmeldungen zur Bruttolohnsumme.
Es besteht keine Vorauszahlungspflicht. Die Erstattung wird direkt gegengerechnet, ohne dass eine vollständige Beitragszahlung erfolgt ist.	Anzahl der Geldtransaktionen werden spürbar reduziert. Durch das einseitige Lastschriftverfahren entfällt: <ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzung des Online-Banking ■ Anforderung der Gläubiger-ID ■ Angabe der Mandatsreferenz 	Geringeres Risiko von Mahnungen und Klagen mit den daraus resultierenden Kosten.
Finanzmittel verbleiben beim Betrieb.	Mit Hilfe des Online-Postfachs werden die Transaktionen zum uk-Direktausgleich übersichtlich und für den Betrieb jederzeit einsehbar dargestellt.	

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.malerkasse.de/uk-direktausgleich



Verfahren uk-Direktausgleich



Der uk-Direktausgleich verrechnet am Stichtag direkt den zu zahlenden Beitrag und die Erstattung.

Beispielrechnung für 4 Monate

Monat	Meldung	Bisheriges Verfahren	uk-Direktausgleich zum Stichtag
01	Beitrag	800 Euro	100 Euro
	Erstattung	700 Euro	
02	Beitrag	600 Euro	600 Euro
03	Beitrag	500 Euro	500 Euro
	Erstattung	1.000 Euro	
04	Beitrag	800 Euro	600 Euro
	Erstattung	200 Euro	

Anmeldung zum uk-Direktausgleich

Die Anmeldung zum uk-Direktausgleich erfolgt über unser Online-Portal „meine malerkasse“. Hierfür muss sich der Betrieb im Online-Portal einloggen und hat dann die Möglichkeit, sich für den uk-Direktausgleich anzumelden. Der Betrieb wird durch den kompletten Anmeldevorgang geleitet.

Service-Kontakt uk-Direktausgleich:

Telefon: 0611 7630-191

Fax: 0611 7630 44234

E-Mail: direktausgleich@malerkasse.de



KAPITEL 11

Verfall- und Verjährungsfristen

» In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Verfall- und Verjährungsfristen zu berücksichtigen sind.



> 11.1 Resturlaubsentgelt

Nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen können Urlaubsansprüche verfallen. Der Rahmentarifvertrag des Maler- und Lackiererhandwerks sieht eine gegenüber dem Bundesurlaubsgesetz abweichende Verjährungsregelung vor. Die Verjährung tritt erst 2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Ansprüche entstanden sind.

Der Anspruch auf das aus dem Vorjahr übertragene (oder zu übertragende) Resturlaubsentgelt kann gegenüber dem zur Auszahlung verpflichteten Arbeitgeber nur bei Urlaubsantritt oder bei Eintritt eines tariflichen Sonderfalles geltend gemacht werden. Dies ist nur bis zum Ende des laufenden Jahres möglich.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer Hans Klein hat einen Resturlaubsentgeltanspruch aus dem Jahr 2023 in Höhe von 800 Euro. Er kann nur bis Ende des Jahres 2024 die Auszahlung des Resturlaubsentgeltes gegenüber dem Arbeitgeber bei Urlaubsantritt geltend machen.

> 11.2 Arbeitslosigkeit oder Krankheit

Arbeitslosigkeit oder Krankheit des Arbeitnehmers zählt nicht zu den tariflichen Sonderfällen. Dauert die Arbeitslosigkeit jedoch über ein geschlossenes, volles Urlaubsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) an, so verfällt der Anspruch auf Auszahlung des Resturlaubsentgeltes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes gegenüber dem Arbeitgeber.

Laut § 50 RTV kann der Arbeitnehmer nach Verfall des Abgeltungsanspruchs gegen den Arbeitgeber bei der Malerkasse noch im folgenden Jahr eine Entschädigung für das nicht abgeholte Resturlaubsentgelt und zusätzliche Urlaubsgeld anfordern. Nach Ablauf dieses Jahres verfallen die Ansprüche endgültig. Gleichzeitig verfallen auch Ansprüche auf Eintragung und Berichtigung der Lohnnachweiskarte.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer Jürgen Bolle hat einen Resturlaubsentgeltanspruch aus dem Jahr 2023 in Höhe von 700 Euro.

Die Arbeitslosigkeit dauert das gesamte Jahr 2024 an. Er kann nur bis Ende des Jahres 2025 die Auszahlung des Resturlaubsentgeltes gegenüber der Malerkasse geltend machen, da in 2026 der Verfall eintritt.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer Siegfried Lindner hat einen Resturlaubsentgeltanspruch aus dem Jahr 2023 in Höhe von 900 Euro.

In 2024 erhielt er durch Urlaubsantritt ein Urlaubsentgelt in Höhe von 650 Euro. Er kann nur bis Ende des Jahres 2025 die Auszahlung des Resturlaubsentgeltes in Höhe von 250 Euro gegenüber der Malerkasse geltend machen, da in 2026 der Verfall eintritt.

> 11.3 Urlaubsgeld

Ansprüche des Arbeitgebers gegen die Malerkasse auf Erstattung des an den Arbeitnehmer ausgezahlten Urlaubsentgeltes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche – wie im Tarifvertrag festgelegt – gewährt bzw. abgegolten wurden. Die allgemeinen Ausschlussfristen des § 49 RTV gelten nicht für Urlaubsansprüche. Es wird empfohlen, unmittelbar nach der Auszahlung des Urlaubsgeldes an den Arbeitnehmer, jedoch spätestens beim Austritt des Arbeitnehmers aus dem Malerbetrieb, die Erstattungsanforderung/Erstattung der Malerkasse einzureichen.

Der Arbeitnehmer hat den Empfang des Teiles B der Lohnnachweiskarte zu bescheinigen. Er hat Eintragungen zu prüfen und Beanstandungen umgehend geltend zu machen. Drei Monate nach Empfang des Teiles B der Lohnnachweiskarte entfällt der Anspruch des Arbeitnehmers auf Änderung oder Berichtigung von Eintragungen in der Lohnnachweiskarte gegenüber dem Arbeitgeber.

Hinweis:

In Sonderfällen gemäß § 24 RTV verfällt der Anspruch auf Abgeltung gegenüber dem Arbeitgeber am Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Entstehung der Ansprüche folgt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das zusätzliche Urlaubsgeld (§ 50 Nr. 6 RTV).

KAPITEL 12

Zusätzliche Altersvorsorge

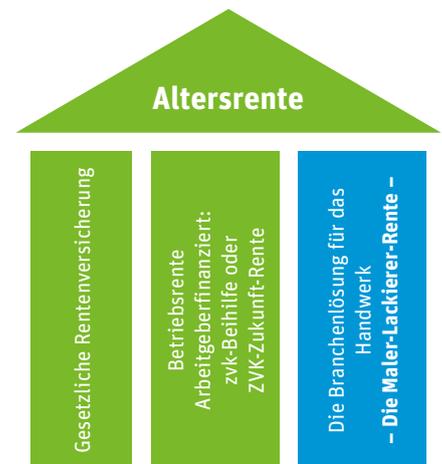
» In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Möglichkeiten der Zusatzversorgung die Malerkasse bietet, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und wie diese beantragt werden können.



Die Zusatzversorgungskasse ist für alle Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk ein wichtiger Partner beim Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass das Thema „Rente“ nicht erst im Rentenalter interessant wird. Der Staat wird in Zukunft nicht mehr die „Rundum-Altersversorgung“ leisten können.

Deshalb wird bereits in jungen Jahren von den Arbeitnehmern erwartet, dass diese sich mit ihrer individuellen Altersversorgung auseinandersetzen. Hier bietet die Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks zukunftsorientierte, branchenspezifische Produkte im Bereich der betrieblichen Altersversorgung an.

Die zusätzliche Altersversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk, in der Form einer Betriebsrente, wird als zvk-Beihilfe kollektiv kapitalgedeckt oder als ZVK-Zukunft-Rente individuell kapitalgedeckt gewährt.



> 12.1 zvk-Beihilfen

Die Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG gewährt allen vor dem 01.01.1976 geborenen Arbeitnehmern, die vor dem 01.01.2006 schon eine versicherungspflichtige Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk ausgeübt haben, folgende Beihilfen:

- a) eine **Altersbeihilfe**,
- b) **Beihilfen zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** (wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung),
- c) **Beihilfen zu Renten der gesetzlichen Unfallversicherung**, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 50 % vorliegt, soweit nicht eine Leistung gemäß a) oder b) zu gewähren ist.

Wie funktioniert die zvk Altersbeihilfe?

Bei der Altersbeihilfe wird eine feste Leistung als Zusatzversorgung im Alter versprochen. Es kommt damit nicht darauf an, welche Beiträge für einen einzelnen Arbeitnehmer eingezahlt wurden. Wenn der Nachweis zur Erfüllung der Wartezeiten erbracht wird, besteht ein Versorgungsanspruch.



12.1.1 Versorgungsfall

Ein Arbeitnehmer, der die erforderliche Wartezeit erfüllt oder einen unverfallbaren Anspruch erworben hat (siehe 12.1.2 bzw. 12.1.4), erhält die Leistungen, wenn

- a) er die für ihn nach § 235 SGB VI geltende Regelaltersgrenze erreicht hat oder
- b) er mit Ausscheiden aus dem Erwerbsleben die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nimmt oder
- c) er mit Ausscheiden aus dem Erwerbsleben einen Status erreicht hat, der gegenüber einem gesetzlichen Sozialversicherungsträger einen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Unfallrente begründet (Versicherungsfall).

Des Weiteren kann ein Arbeitnehmer, der die erforderliche Wartezeit erfüllt hat und **aus dem Erwerbsleben ausgeschieden** ist, die vorzeitige Altersbeihilfe mit dem vollendeten 60. Lebensjahr beantragen, auch wenn kein Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt.

12.1.2 Wartezeiten

Als Wartezeiten für die Gewährung einer Altersbeihilfe oder einer Beihilfe zu einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten:

- a) alle Zeiten, in denen ein Arbeitsverhältnis zu Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks bestand;
- b) alle Zeiten der Ausbildung und Beschäftigung als Jugendlicher im Maler- und Lackiererhandwerk;
- c) Zeiten nachgewiesener Arbeitslosigkeit oder vorübergehender verminderter Erwerbsfähigkeit bis zur Gesamtdauer von 30 Monaten, soweit diese Zeiten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis oder an Zeiten der Ausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk liegen;
- d) Zeiten eines **Ausbildungs- oder Anlernverhältnisses sowie Tätigkeitszeiten** in Betrieben, die vom Geltungsbereich der Tarifverträge über die Zusatzversorgung
 - im Baugewerbe
 - im Dachdeckerhandwerk
 - im Gerüstbaugewerbe
 - in der Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk in Bayern
 - sowie im Steinmetz-/Steinbildhauerhandwerk

erfasst werden, bis zu einer Dauer von **180 Monaten**.

Voraussetzung ist, dass

- diese Zeiten nach den genannten Tarifverträgen als Wartezeiten gelten,
- der Antragsteller ihre Anrechnung beantragt hat und
- innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles eine Wartezeit von mindestens **60 Monaten** im Malerhandwerk erfüllt ist.

Auf Wartezeiten werden auch Zeiten gemäß 12.1.2 a) bis d) angerechnet, die vor Inkrafttreten des Tarifvertrages liegen. In Betrieben aus dem Beitrittsgebiet müssen diese Zeiten in privaten Betrieben und/oder Produktionsgenossenschaften des Maler- und Lackiererhandwerks zurückgelegt sein. Beschäftigungszeiten in handwerklich tätigen Malerabteilungen von volkseigenen Betrieben und Kombinat werden nur anerkannt, wenn diese Abteilungen in private Maler- und Lackierbetriebe umgewandelt wurden.

Ein Kalenderzeitraum wird nur **einmal als Wartezeit** gezählt, auch wenn im gleichen Zeitraum mehr als ein Arbeitsverhältnis bestand.

Die Wartezeit, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegt sein muss, beträgt 220 Kalendermonate,

- davon müssen mindestens 60 Monate innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles, bei Berufsuntauglichkeit (Fachuntauglichkeit) innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt der Untauglichkeit in einem unter den Geltungsbereich der Tarifverträge fallenden Betrieb zurückgelegt sein.
- Zeiten der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit oder der vorübergehenden verminderten Erwerbsfähigkeit werden auf die 60 Monate bis zu 24 Monate angerechnet. Dieses findet keine Anwendung, wenn bei der Berechnung der Wartezeiten Beschäftigungszeiten in VEB oder Kombinat berücksichtigt wurden.

Hinweis – Ausnahme:

Tritt ein Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Maler- und Lackiererhandwerk im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung ein, so werden die Beihilfen ohne Wartezeiten gewährt.

12.1.3 Wann kann die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft beantragt werden?

a) Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk

Alle Personen, die in einem unter den Geltungsbereich der Tarifverträge fallenden Betrieb des Maler- und Lackiererhandwerks eine **versicherungspflichtige Tätigkeit** von mindestens 220 Monaten ausgeübt und **danach** eine selbstständige Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk aufgenommen haben, können die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Gewährung einer Beihilfe beantragen.

Was ist eine Versorgungsanwartschaft?

Eine Anwartschaft ist das Recht auf eine in der Zukunft fällige Leistung, die von gewissen Kriterien abhängen kann. Die Beantragung zur Aufrechterhaltung ist wichtig, damit diese nicht verfällt.



b) Bei Berufsuntauglichkeit (Fachuntauglichkeit)

Die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft kann auch von Personen beantragt werden, die wegen Berufsuntauglichkeit (Fachuntauglichkeit) aus dem Maler- und Lackiererhandwerk ausgeschieden sind. Voraussetzung ist, dass diese Personen eine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 220 Monaten im Maler- und Lackiererhandwerk ausgeübt haben und dass davon mindestens 60 Monate innerhalb der letzten 7 Jahre vor der Feststellung der Berufsuntauglichkeit (Fachuntauglichkeit) durch einen Amtsarzt liegen. Zu beachten ist, dass die Feststellung der Berufsuntauglichkeit (Fachuntauglichkeit) der Zusatzversorgungskasse unter Beifügung eines amtsärztlichen bzw. vertrauensärztlichen Gutachtens nachzuweisen ist.

12.1.4 Wann besteht ein unverfallbarer Anspruch?

Der Anspruch auf eine Beihilfe wird unverfallbar, wenn ein Arbeitnehmer

- mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hat und
- eine Betriebszugehörigkeit von drei Jahren nachweisen kann (gültig ab 31.12.2020).

Für Beschäftigungsverhältnisse, die innerhalb des Zeitraums 31.12.2005 bis 31.12.2020 beendet wurden gilt: Der Anspruch auf eine Beihilfe wird unverfallbar, wenn ein Arbeitnehmer

- mindestens das 30. Lebensjahr vollendet hat und
- die Versorgungszusage bei einem Betrieb für ihn mindestens fünf Jahre bestanden hat.

Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 31.12.2005 beendet wurden, gilt: Der Anspruch auf eine Beihilfe wird unverfallbar, wenn ein Arbeitnehmer

- mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und
- entweder die Versorgungszusage bei einem Betrieb für ihn mindestens zehn Jahre bestanden hat
- oder eine Betriebszugehörigkeit von mindestens zwölf Jahren und eine Versorgungszusage von mindestens drei Jahren bestanden hat.

Als Jahre der Betriebszugehörigkeit in diesem Sinne rechnen alle zusammengehörenden Zeiten der Tätigkeit in ein und demselben Betrieb von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres (bei einem Ausscheiden frühestens zum 31.12.2020) oder von mindestens fünf bzw. zehn Jahren nach Vollendung des 25. Lebensjahres (bei einem Ausscheiden vor dem 31.12.2020).

Unverschuldete Unterbrechungen der Betriebszugehörigkeit bis zur Dauer von insgesamt 12 Monaten werden nicht als Unterbrechung angesehen. Die Höhe des unverfallbaren Teiles der Beihilfe ergibt sich aus dem Verhältnis der Jahre der Betriebszugehörigkeit zur möglichen Gewerbezugehörigkeit.

Einen unverfallbaren Anspruch kann man nicht mehr verlieren, auch nicht bei Ausscheiden aus dem Maler- und Lackiererhandwerk. Der unverfallbare Anspruch wird, sofern nicht Anspruch auf die volle Beihilfe besteht, ausgezahlt

- bei Erreichen der für den Arbeitnehmer nach § 235 SGB VI geltenden Regelaltersgrenze, bzw.
- bei Inanspruchnahme der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente oder
- bei Eintritt eines Versicherungsfalles, der gegenüber einem gesetzlichen.

12.1.5 Antragstellung

Die Gewährung einer Beihilfe bzw. die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft ist auf einem Vordruck der Zusatzversorgungskasse zu beantragen. Dieser ist ausgefüllt und unterschrieben bei der Kasse einzureichen. Der Antrag ist auch über den persönlichen Login-Bereich auf vorsorge.malerkasse.de/#/login zu beantragen.

Als Nachweis für zurückgelegte Wartezeiten gelten

- von den gewerblichen Arbeitnehmern ab 1. Januar 1972 bzw. den gewerblichen Arbeitnehmern in Berlin (West) ab 1. Juli 1975 sämtliche Teile B der Lohnnachweiskarten,
- von den Angestellten ab 1. Januar 1982 sämtliche Teile B der Beschäftigungsnachweise,
- von den Beschäftigten aus dem Beitrittsgebiet die Teile B der Lohnnachweiskarten bzw. Beschäftigungsnachweise ab 1. Januar 1991.

Als Nachweise für Wartezeiten, die nicht durch Lohnnachweiskarte oder Beschäftigungsnachweis belegt werden können, dienen nachstehende Unterlagen:

- Aufrechnungsbescheinigungen und Versicherungskarten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Meldung zur Sozialversicherung,
- Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Kopie des Sozialversicherungsausweises der DDR,
- Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber,
- Arbeitsverträge,
- Gesellschafterverträge,
- Lehrbrief,
- Bescheinigungen über Zeiten der Arbeitslosigkeit bzw. vorübergehender verminderter Erwerbsfähigkeit.

Tätigkeitszeiten in Betrieben, die vom Geltungsbereich der Tarifverträge über die Zusatzversorgung

- im Baugewerbe,
- im Dachdeckerhandwerk,
- im Gerüstbaugewerbe,
- in der Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk Bayern oder
- im Steinmetz-/Steinbildhauerhandwerk

erfasst werden, **müssen durch Bescheinigungen (ggf. Lohnnachweiskarten) belegt werden, wenn sie bei der Ermittlung der Wartezeiten berücksichtigt werden sollen.**

Hinweis:

Die Ansprüche verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden konnte.

Als Nachweis über den Rentenbezug sind sämtliche Rentenbescheide der Sozialversicherungsträger (Seite 1 und 2) einschließlich der Anlage Versicherungsverlauf sowie der Anlage Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte beizufügen.

Die gesamten Unterlagen können auch in Fotokopie vorgelegt werden oder bei vorsorge.malerkasse.de/#/login unter dem Menüpunkt Upload hochgeladen werden.

Hinweis:

Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen aus dem Maler- und Lackiererhandwerk ausgeschieden sind, müssen die Fachuntauglichkeit durch ein amtsärztliches bzw. vertrauensärztliches Gutachten nachweisen, aus dem ersichtlich ist, wann die Fachuntauglichkeit eingetreten ist.

12.1.6 Leistungen Altersbeihilfe gültig ab 1.1.2006

Beihilfeart	Grundbeihilfe monatlich	Ergänzungsbeihilfe* monatlich	Gesamtbeihilfe monatlich
Altersbeihilfe	45,50 Euro	33,50 Euro	79,00 Euro
Beihilfe zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung	28,12 Euro	33,50 Euro	61,62 Euro
Altersbeihilfe für Personen, die vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen aus dem Malerhandwerk ausscheiden mussten (Fachuntaugliche)	28,12 Euro	33,50 Euro	61,62 Euro

* Die Gewährung der Ergänzungsbeihilfe endet spätestens mit dem Wegfall des Anspruchs auf Grundbeihilfe, da sie befristet ist.

Die Werte sind Maximalbeträge und gelten für den Geburtsjahrgang 1960. Ab jedem folgenden Geburtsjahrgang sinkt die Ergänzungsbeihilfe jeweils um weitere 0,50 Euro bis auf 26,- Euro monatlich für den Geburtsjahrgang 1975.

Wird die Altersbeihilfe vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, so wird der Betrag der Ergänzungsbeihilfe für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,5 % des Gesamtbetrages aus Grund- und Ergänzungsbeihilfe gekürzt. Liegt ein Versorgungsfall vor, bei dem die Gewährung der Altersbeihilfe an die Gewährung der Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt ist, so erfolgt die Kürzung für die Anzahl Monate, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Kürzung der Altersrente führen bzw. geführt haben.

Hinweis:

Auf die gewährten Zusatzversorgungsleistungen sind unter bestimmten Voraussetzungen Krankenkassenbeiträge zu entrichten. Wir sind verpflichtet, die zuständigen Stellen zu unterrichten und ggf. Beiträge abzuführen. Jeder Krankenkassenwechsel ist uns auch später noch mitzuteilen.

> 12.2 ZVK-Zukunft-Renten

Mit den ZVK-Zukunft-Renten bieten die Tarifvertragsparteien den Geburtsjahrgängen 1976 und jünger sowie allen ab dem 1. Januar 2006 neu hinzukommenden Mitarbeitern eine individuell kapitalgedeckte Rente als Form der betrieblichen Altersversorgung an.

Nach Erfüllung einer Wartezeit von 36 Monaten können Ansprüche geltend gemacht werden. Im Leistungsfall werden Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt.

Die Höhe der Leistung ist abhängig von der Höhe des Bruttolohnes und der vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge.

12.2.1 Altersrente

Der Anspruch auf Altersrente besteht bei Vorlage des gesetzlichen Rentenbescheids bzw. bei Erreichen der Regelaltersgrenze gem. § 235 SGB VI.

Es müssen die tariflichen oder die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein. Auf Antrag kann der Arbeitnehmer eine vorgezogene oder aufgeschobene Altersrente erhalten.

12.2.2 Erwerbsunfähigkeitsrente

Ein Arbeitnehmer kann Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente stellen, bei voller Erwerbsminderung bzw. wenn ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Erwerbsminderung von 100 % besteht.

Es müssen die tariflichen oder die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein.

Solange der Arbeitnehmer Erwerbseinkommen bezieht, zahlt die zvk keine Erwerbsunfähigkeitsrente.

12.2.3 Berechnung des Anspruchs

Die Leistungen der Altersrente werden im Versorgungsfall aus der Summe der Versorgungsbausteine plus eventueller Überschüsse berechnet.

Ist eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu zahlen, wird diese berechnet aus der Summe der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine zzgl. etwaiger Überschussanteile. Hinzu kommen weitere Versorgungsbausteine, die sich unter Berücksichtigung des in den letzten 36 Monaten tatsächlich gezahlten durchschnittlichen Beitrages ergeben würden, wenn dieser ununterbrochen bis zu Vollendung des 65. Lebensjahres weiter gezahlt würde.

12.2.4 Antragstellung

Sobald ein Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze erreicht, erhält er automatisch einen Hinweis darauf, dass Antrag auf Altersrente gestellt werden kann.

Der Antrag ist auf der Homepage vorsorge.malerkasse.de/#/login anzufordern.

Maler-Lackierer-Rente

**Nimm Deine Altersvorsorge
selbst in die Hand!**



www.malerkasse.de/maler-lackierer-rente



> 12.3 Arbeitnehmer Online-Portal

Seit Juli 2023 haben die Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk die Möglichkeit, sich online über ihre zusätzliche Altersversorgung zu informieren. Unter vorsorge.malerkasse.de können sie sich individuell einloggen und erhalten Informationen zu ihren Beiträgen zur zvk, der Höhe ihrer Anwartschaft und zur Höhe ihrer möglichen Rente. Der Versand der Renteninformationen per Post entfällt somit.

Darüber hinaus können die Arbeitnehmer über das Portal ihre Adresse oder Bankverbindung ändern, fehlende Beschäftigungszeiten melden und Antragsformulare anfordern. Auch die Entgeltumwandlung, die sog. Maler-Lackierer-Rente wird erklärt. Im Portal stehen zahlreiche Informationen zu den einzelnen Tarifen und zur individuellen Berechnung zur Verfügung.

Die Zugangsdaten bestehen aus der Arbeitnehmernummer (Benutzername) und einer PIN (Passwort).

Beim erstmaligen Login ist eine zweistufig gesicherte Registrierung notwendig. Hierfür muss bei der Erstanmeldung eine E-Mail-Adresse im Portal hinterlegt werden. Daraufhin erhält der Arbeitnehmer einen Code per E-Mail, der zur Identifikation eingegeben werden muss und die Registrierung abschließt.



Hier können Sie sich einloggen:
vorsorge.malerkasse.de

KAPITEL 13

Arbeitszeitkonto

» In diesem Kapitel erfahren Sie, was ein Arbeitszeitkonto ist.



Gemäß § 9 RTV kann zur Vermeidung von witterungsbedingten Kündigungen (§ 46 RTV) vereinbart werden, dass ein Arbeitszeitkonto geführt wird. Es wird vom Arbeitgeber verwaltet und berücksichtigt einen Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres.

Auf dem Arbeitszeitkonto wird die abweichend von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistete Arbeitszeit erfasst. Der jeweils aktuelle Stand des Arbeitszeitkontos (Gut- bzw. Minusstunden) ist mit der monatlichen Lohnabrechnung separat auszuweisen. Besteht ein Guthaben am 31.03. eines Jahres, sind diese Gutstunden grundsätzlich mit der März-Abrechnung auszuführen.

Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Betrieb aus, ist der Arbeitgeber für die Auszahlung des Guthabens aus dem Arbeitszeitkonto zuständig.

Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer gegenüber der Malerkasse Anspruch auf Auszahlung der Gelder, die nicht bereits gesichert sind. Voraussetzung dafür ist, dass das Arbeitszeitkonto tarifvertragsgemäß geführt wurde.

Ansprüche aus dem Arbeitszeitkonto unterliegen den Ausschlussfristen (§ 49 RTV) entsprechend ihrer Fälligkeit.

KAPITEL 14

Online-Dienste

- » In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über das Online-Portal „meine malerkasse“ und die Möglichkeiten der elektronischen Datenübermittlung über das Internet.



Einfach und schnell: Nutzen Sie die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation mit der Malerkasse. Dazu stehen Ihnen mehrere Anwendungen zur Auswahl:

> 14.1 meine malerkasse

Meldungen erstellen, Erstattungen anfordern, Kontobewegungen einsehen und immer auf dem aktuellen Stand der Dinge sein. Das und mehr ermöglicht Ihnen das Online-Portal „meine malerkasse“. Die Zeiten, in denen aufwändige und komplexe Beitragsmeldungen händisch ausgefüllt werden müssen, können für Sie der Vergangenheit angehören. Sie haben, wie Ihr beauftragter Steuerberater oder das Lohnbüro, sofort alles im Blick.

Genießen Sie die Vorteile: Einfach – transparent – mehr Komfort!

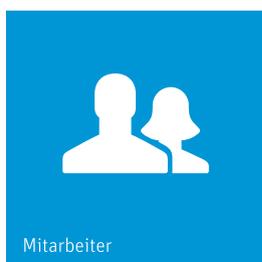
Die Funktionen im kurzen Überblick



Ihre Abrechnungen – Erstellen Sie Meldungen einfach online oder laden Sie die Datei aus dem Lohnprogramm hoch.

Der Service für Sie:

- ✔ Beiträge melden, Erstattungen anfordern und über das Online-Portal sofort sehen, welche Ansprüche bestehen. Die gemeldeten Beschäftigten sind bereits aufgelistet.
- ✔ Hochladen Ihrer erstellten Datei aus Ihrem Lohnprogramm.
- ✔ Kurze Meldung bei fehlender Beschäftigung abgeben.
- ✔ Fehlzeiten eintragen für Ausgleichsbeträge bei besonderen Risiken (zum Beispiel Schlechtwetter, lang anhaltende Krankheit).



Ihre Mitarbeiter – Verwalten Sie Ihr Team.

Der Service für Sie:

- ✔ Alle Mitarbeiter in der Übersicht
- ✔ Darstellung der Urlaubsansprüche für jeden Mitarbeiter
- ✔ Aktuelle Anspruchsmitteilung zum Download
- ✔ Anschriften der Arbeitnehmer pflegen



Elektronische Lohnnachweiskarte – Für Sie jetzt noch einfacher.

Direkt im Austausch mit der Malerkasse:

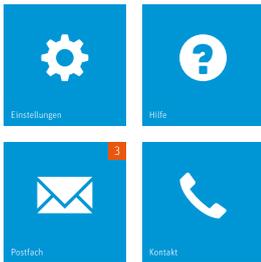
- ✔ Anforderung der Lohnnachweiskarte und des Beschäftigungsnachweises
- ✔ Anzeige Urlaubsanspruch und Gewerbezugehörigkeit
- ✔ Alles zum eigenen Ausdruck



Ihr Konto – Sie haben alle Zahlen stets im Blick.

Umfassende Übersichten:

- ✔ Alle Zahlungsein- und -ausgänge auf einen Blick
- ✔ Aktueller Saldo



Ihr Kontakt – Ihre persönlichen Ansprechpartner im Web.

Fordern Sie an:

- ✓ TAN-Listen
- ✓ Betriebsberater
- ✓ Rückruf
- ✓ Wichtige Telefonnummern



Ihr Status – Immer aktuell.

Sofort wissen, was geschieht:

- ✓ Stand der Bearbeitung der Meldungen und der Erstattungsanträge



Ihr Betrieb – Ihre Daten schnell gepflegt.

Sie können einfach ändern:

- ✓ Stammdaten
- ✓ Bankdaten
- ✓ Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern
- ✓ uk-Direktausgleich

> 14.2 Elektronische Datenübermittlung über das Internet

14.2.1 Automatische Datenübertragung

Sie erstellen die Lohnabrechnungen über ADDISON, Agenda, BRZ, DATEV, edlohn oder Quick-Lohn?

Die monatlichen Meldedaten werden aus dem Lohnabrechnungsprogramm automatisch und sicher elektronisch an uns übermittelt. Bitte beachten Sie, dass je nach Lohnabrechnungsprogramm Einstellungen vorgenommen werden müssen, damit die Daten direkt an uns übermittelt werden.

Bei Fragen oder Problemen hierzu sprechen Sie bitte Ihren Steuerberater/Lohnbüro bzw. den Support Ihres Lohnprogramm-Softwareherstellers an.

Wichtig: Bitte denken Sie daran, uns den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zuzusenden, damit auch wir auf dem aktuellen Stand zu Ihrem aktuellen Meldeverfahren sind.

14.2.2 Manueller Upload der Meldedaten

Sie nutzen ein anderes Lohnabrechnungsprogramm ohne automatische Datenübertragung an uns?

Der manuelle Upload von Meldedateien aus dem Lohnabrechnungsprogramm über das Internet bietet eine schnelle und sichere Übertragung von den monatlichen Meldedaten an uns. Die Daten werden verschlüsselt übermittelt.

Sie können an dem Verfahren des manuellen Uploads der Meldedaten teilnehmen, wenn Sie sich bei uns anmelden. Nach Prüfung Ihres Antrags senden wir Ihnen per Post die Zugangsdaten und ein Passwort zu.

Haben Sie einen Steuerberater/Lohnbüro mit der Übermittlung per Lohnabrechnungsprogramm beauftragt, so erhält dieser nach Freischaltung, sofern noch nicht vorhanden, eine Rechenzentrumsnummer und ein Passwort per Post. Sollte bereits eine Rechenzentrumsnummer bestehen, so kann der Zugang für die Übermittlung aller Mandanten genutzt werden.

Eine Übersicht der zugelassenen Lohnprogrammersteller finden Sie unter www.malerkasse.de/elektronische-datenuebermittlung



Nähere Informationen erhalten Sie unter:
www.malerkasse.de/meine-malerkasse

KAPITEL 15

Seminare und Beratung

» In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über unsere Seminare und die Betriebsberatung vor Ort.



> 15.1 Seminare zum Verfahren

15.1.1 Präsenzseminar

In unserem „Seminar zum Malerkassen-Verfahren“ können Sie Ihr Wissen zur Verfahrensabwicklung mit der Malerkasse erweitern und vertiefen.

Stellen Sie Ihre Fragen zur Verfahrensabwicklung, zum Urlaub, zum Zahlungsverkehr oder zu den Online-Diensten direkt an den Fachreferenten der Malerkasse. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie auch Informationen zur Maler-Lackierer-Rente, der Branchenlösung für betriebliche Altersvorsorge im Handwerk. Wenn Sie Ihre Abwicklung sicherer und schneller gestalten wollen, dann reservieren Sie für sich und Ihre Mitarbeiter Seminarplätze. Sie können auch Ihren Steuerberater dazu einladen.

Anmeldungen können telefonisch, schriftlich oder über das Internet unter www.malerkasse.de/praesenz-seminare erfolgen. Hier finden Sie auch die aktuellen Seminartermine.



15.1.2 Online-Seminare

Wir bieten einmal monatlich unsere Online-Seminare zum Verfahren in vier Themenblöcken an. In unseren Online-Seminaren erhalten Sie das Fachwissen rund um die Abwicklung des Malerkassen-Verfahrens direkt von Ihrem Arbeitsplatz aus. Sparen Sie Zeit für die Anreise und nehmen Sie ganz einfach und bequem am Online-Seminar teil – und zwar völlig kostenlos.

Einfach – schnell – digital

Anmeldung zu den Online-Seminaren unter www.malerkasse.de/online-seminare



> 15.2 Beratung vor Ort im Betrieb

- Haben Sie Fragen bei der Abwicklung des Verfahrens der Malerkasse?
- Wollen Sie mehr zur Betriebsrente, der zusätzlichen Altersvorsorge oder der Maler-Lackierer-Rente wissen?

Unsere Betriebsberater kommen zu Ihnen in das Unternehmen oder zu Ihrem Steuerberater/Lohnbüro und beraten vor Ort. Oder nutzen Sie die Möglichkeit einer Digitalen Sprechstunde zur Klärung Ihrer speziellen Anliegen.

Sprechen Sie uns an!

Oder richten Sie Ihre Anfrage über unser Kontaktformular „Malerkasse direkt“ unter www.malerkasse.de/kontakt an uns oder formlos per E-Mail an betriebsberater@malerkasse.de.



KAPITEL 16

Stichwortverzeichnis



	Seite(n)
A	
Altersbeihilfe	51, 52, 55
Altersversorgung	7, 18, 20, 51, 55
Anmeldung	10, 13, 14, 15, 47, 65
Anwartschaft	53, 57
Arbeitslosigkeit	35, 36, 49, 52, 54
Arbeitsplatzwechsel	39
Arbeitsverhinderung wegen schlechter Witterung	25, 27, 39
Arbeitszeitkonto	58, 59
Ausbildung	10, 23, 52
Ausgleichsbeträge	22, 25, 26, 28, 39
Aushilfen	10
Auswanderung	35
Auszahlung in tariflichen Sonderfällen	33
Auszubildende	7, 10, 11
B	
Bankverbindung	14, 36, 57
Beanstandungen	49
Beihilfen	20, 51, 52
Beitrag	2, 3, 8, 9, 17, 18, 19, 20, 43, 44, 46, 47
Beitragsbemessungsgrenze	19, 20
Beitragsberechnung	19
Beitragsmeldung	16, 18, 19, 35, 43, 61
Beitragsatz	8, 17
Beitragszahlung	14, 16, 20, 43, 44, 46
Beratung	64, 65
Berufsuntauglichkeit	52, 53
Berufswechsel	35
Beschäftigungsnachweis	5, 40, 41, 54, 61
Betriebsanmeldung	12, 13
Betriebskontonummer	14, 39, 41, 43
Bruttolohn	8, 9, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 34, 35, 38, 39, 41, 43, 44, 46, 55
D	
Datenübermittlung	17, 18, 32, 60, 62

	Seite(n)
E	
Elektronische Datenübermittlung	17, 18, 32, 62, 62–70
Entgeltumwandlung	18, 57
Entschädigung	23, 35, 36, 49
Ergänzungsbeihilfe	55
Erstattung	14, 31, 32, 35, 43, 44, 46, 47, 49
Erstattungsanforderung	32, 34, 35, 43, 44, 49
Erstattungsanspruch	32, 32
Erwerbsminderung	22, 23, 51, 56
F	
Fachuntauglichkeit	52, 53, 55
Fehlanzeige	19
Fehlzeiten	16, 25, 26, 61
G	
Geltungsbereich	7, 8, 10, 11, 35, 52, 53, 54
geringfügig Beschäftigte	10
Gesellen	10
Gesellschafter	11
Gewerbezugehörigkeit	21, 22, 23, 27, 38, 53, 61
Gewerbliche Arbeitnehmer	10, 19, 21, 37
Grad der Behinderung	23
Grundbeihilfe	55
Grundwehrdienst	25
H	
Hausbank	43
I	
Innungsmitgliedschaft	6, 8, 9
Internetseite	7, 14, 36
J	
Jugendliche Arbeitnehmer	10, 11
K	
Kassenverfahren	6, 7, 13, 24
kaufmännische Angestellte	19, 40
Kennzeichen	34, 35, 41
Korrekturen	38, 41, 44

	Seite(n)
Krankenkasse	11, 19, 35, 55
Krankheit	18, 25, 27, 28, 36, 39, 49, 61
Kurzarbeit	25, 27, 39
L	
Lastschriftverfahren	43, 44, 46
Lehrlinge	7
Lohnausfallzeiten	25
Lohnnachweiskarte	22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 34, 36, 37, 38, 39, 49, 54, 61, 68
M	
Maler-Lackierer-Rente	18, 51, 56, 57, 65
meine malerkasse	17, 18, 26, 32, 47, 60, 61
Meister	11
Meldung	16, 18, 20, 26, 32, 35, 38, 44, 47, 54, 61, 62
Minijob/Midijob	10, 20
Mutterschutzzeiten	25, 27, 39
O	
Online-Dienste	60, 65
R	
Rahmentarifvertrag	7, 49
Rente/Rentner	10, 35, 51, 52, 55, 56, 57
Resturlaubsentgelt	22, 28, 36, 39, 49
Resturlaubsentgeltanspruch	27, 36, 38, 49
S	
Schulbesuch	35
Schwerbehinderung	21, 22, 23, 24
Seminare	64, 65
Sonderfall	34, 35, 49
Studium	35
T	
Tarifvertrag	7, 17, 19, 35, 49, 52
Tarifvertragsparteien	2, 3, 20, 55, 70
Tätigkeitsbereiche	8
technisch/kaufmännische Angestellte	2, 3, 11, 19, 20, 40, 55, 70
Teilzeitbeschäftigte	18

	Seite(n)
U	
uk-Direktausgleich	45, 46, 47, 62
Umschulung	10
Unterbrechungen	2, 53
Urlaubsabgeltung	23, 32, 34, 35
Urlaubsanspruch	2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 34, 38, 61
Urlaubsberechnung	27, 30, 69
Urlaubsdauer	22
Urlaubsentgelt	14, 18, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 43, 44, 49
Urlaubsentgeltanspruch	23, 24, 25, 27, 28, 35, 39, 68
Urlaubsgeld	14, 18, 21, 22, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 43, 44, 46, 49
Urlaubsgewährung	22, 26, 32
V	
Verfahren	3, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 21, 22, 23, 34, 38, 41, 43, 45, 47, 62, 65
Verfall	36, 48, 49
Verjährungsfristen	48
Versorgungsanwartschaft	53, 54
Versorgungsfall	51, 52, 55, 56
Verzugszinsen	18
Vollmacht	14, 15
Vortrag	10, 22, 39
W	
Wartezeiten	38, 41, 44, 51, 52, 54, 55
Weihnachtsgeld	18
Weiterbildung	25, 27, 39
Z	
Zahlungsverkehr	42, 43, 44, 65
Zusätzliches Urlaubsgeld	26
Zusatzversorgung	2, 7, 11, 17, 19, 41, 50, 51, 52, 54
zvK-Beihilfen	51
ZVK-Zukunft-Rente	51

Hinweise zum Ausfüllen finden Sie in Kapitel 4

Berechnung des Urlaubsanspruchs zum Zeitpunkt des Urlaubsantrags:

Zeitraum: bis:

Vortrag von Urlaubsentgeltanspruch (EUR 153,39) bei erstmaliger Teilnahme am Verfahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres und/oder Beendigung der Lehrzeit: Auf Antrag erfolgte die Eintragung in die Lohnnachweiskarte (nur durch die Malerkasse) + , . . EUR

Übertrag von Resturlaubsentgeltanspruch des Arbeitnehmers aus der Lohnnachweiskarte des Vorjahres + , . . EUR

Den Urlaubsentgeltanspruch aus vorangegangener Beschäftigung während des Urlaubsjahres in anderen Malerbetrieben entnehmen Sie bitte dem vom Arbeitnehmer vorgelegten B-Teil + , . . EUR

Urlaubsentgeltanspruch in % des Bruttolohnes, der bis zum Urlaubsantritt im Betrieb verdient wurde (entsprechend der Gewerbezugehörigkeit des Arbeitnehmers am 1. Januar des Kalenderjahres, RTV):
 9,50 % / 10,60 % / 11,40 % von EUR = + , . . EUR
 bzw. bei Schwerbehinderten
 11,40 % / 12,50 % / 13,30 % von EUR =

Urlaubsentgeltanspruch von Ausgleichsbeträgen wegen Ausfall von Bruttolohn (RTV) bei Krankheit (K), Betriebsunfall (U), Mutterschutzzeiten (M), Wehrübung (W), Kündigung wegen schlechter Witterung (A), Weiterbildung (B), Kurzarbeit (Z).
 (K) + (U) + (M) + (W) + (A) + (B) + (Z)
 = Wochen x 38,35 EUR = + , . . EUR

Urlaubsentgeltanspruch von Ausgleichsbeträgen wegen Ausfall von Bruttolohn (RTV) bei Ausübung von Ehrenämtern (E) = Tage x 7,67 EUR = + , . . EUR

In vorangegangenen Arbeitsverhältnissen bereits zur Auszahlung gebrachtes Urlaubsentgelt: Die Feststellung erfolgte durch die früheren Arbeitgeber - , . . EUR

Im Betrieb während des Urlaubsjahres bereits zur Auszahlung gebrachtes Urlaubsentgelt - , . . EUR

= Urlaubsentgelt steht noch zur Verfügung = , . . EUR

: Täglicher Arbeitsverdienst während des Urlaubs : , . . EUR

= Urlaubsanspruch in Arbeitstagen = Tage

Davon sollen gewährt werden Arbeitstage Tage

Das zusätzliche Urlaubsgeld wird erst im Falle einer Urlaubsgewährung berechnet und ausgezahlt!



Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e.V.
Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG
Gustav-Stresemann-Ring 7
65189 Wiesbaden
Fon 0611 7630 0 / Fax 0611 7630 298
www.malerkasse.de

Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien:



Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz –
Bundesinventionsverband des deutschen Maler- und
Lackiererhandwerks und seine Landesverbände
Solmsstraße 4
60486 Frankfurt am Main
www.farbe.de



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main
www.igbau.de